| | | |
|---|---|---|
| 31 | Der LRH berücksichtigt zudem nicht, dass die Zwischenberichterstattung durch ein dem Ausschuss dargestelltes gesondertes Controlling abgelöst worden ist (vgl. Protokoll der Projektausschusssitzung vom 16.06.2011). | Das MdF zitiert aus dem Protokoll der Projektausschusssitzung vom 16.06.2011 so, dass hierbei zwei wesentliche Informationen wegfallen bzw. sinnentstellend wiedergegeben werden. Im Protokoll heißt es auf S. 10 nämlich (Unterstreichungen durch den LRH):<br><br>„[Der technische Geschäftsführer] weist darauf hin, dass zwischenzeitlich die Sachverhalte durch ein dem Ausschuss <u>in der Vergangenheit</u> dargestelltes gesondertes Controlling <u>eng begleitet</u> werden [...]"<br><br>Der Frage nach diesem gesonderten Controlling und seiner „ablösenden" Wirkung hinsichtlich der entfallenen Zwischenberichterstattung ist der LRH bereits im Rahmen seiner Prüfung nachgegangen, da sich das MdF schon in der Beantwortung des Fragenkatalogs[14] ähnlich geäußert hatte. Auch nach einem erneuten Klärungsversuch in der Besprechung mit dem MdF am 26.03.2015 muss der Schluss gezogen werden, dass es die vom MdF angedeutete „ablösende" Berichterstattung nach Juni 2011 nicht gab. Das vom MdF so benannte gesonderte Controlling dürfte die – projektinternen – Reorganisationsmaßnahmen betreffen, welche die FBB nach der ersten Inbetriebnahmeverschiebung im Juni <u>2010</u> ergriffen und dem Aufsichtsrat vorgestellt hatte. Vgl. hierzu Kapitel III. E. 3.1 (und auch die dort zitierten kritischen Hinweise der Bürgencontroller aus Juni 2011). |
| 32 | Aus den o.g. Gründen bestand – anders als vom LRH dargestellt (S. 131) – keine Veranlassung für das Ministerium der Finanzen, den Verzicht auf den Zwischenbericht durch den Projektausschuss aufzugreifen. | Aus o. g. Gründen kann der LRH diese Darstellung des MdF nicht teilen. |
| 33 | <u>Seiten 128 ff.</u> [III. C. 3.2.4.2]<br>Anders als von dem LRH dargestellt, sind in den Vermerken des Ministeriums der Finanzen die kritischen Entwicklungen im Projektverlauf, soweit sie aus den von der FBB vorgelegten Berichten und weiteren Unterlagen bekannt waren, wiedergegeben. In diesen Vermerken ist auch die kritische – und in Teilen zunehmend kritischer werdende – Entwicklung wesentlicher Gewerke – wie der TGA - wiedergegeben. So ist in dem Vermerk, den der LRH auf S. 129 unten zitiert, deutlich auf | Der LRH hat in seiner Prüfungsmitteilung ausführlich begründet und belegt, warum die bis Ende 2011 erstellten Vermerke des Beteiligungsreferats aus seiner Sicht zu unkritisch waren. Im Übrigen hat das Beteiligungsreferat nach der 2. Inbetriebnahmeverschiebung im Mai 2012 deutlich aussagekräftigere Vermerke erstellt. |

[14] Vgl. Anlage 1 zu dieser Prüfungsmitteilung, dort zu Frage 3.34 a).

| | | |
|---|---|---|
| | das Ausstehen von Endverhandlungen über Terminsicherungsmaßnahmen sowie über Planungs- und Bauverzüge im Fluggastterminal hingewiesen. Diese Hinweise sind aus Sicht des Ministeriums hinreichend aussagekräftig. | |
| 34 | Anders als von dem LRH dargestellt, sind die beständigen Zusicherungen der Geschäftsführung, dass die Verzüge im Projektverlauf aufholbar seien, auch vom Ministerium der Finanzen in den Referentenrunden wie auch im Aufsichtsrat beständig hinterfragt worden.<br><br>Das Ministerium der Finanzen hatte danach im Ergebnis keine Grundlage dafür, diese Zusicherungen als nicht tragfähig zu erkennen. | Das MdF macht es sich in seiner Stellungnahme teilweise zu einfach, wenn es seine Darstellungen nicht mit konkreten Belegen untermauert. Soweit relevante Wortmeldungen des Beteiligungsreferats in den vorgelegten Unterlagen dokumentiert waren, hat der LRH dies in seiner Prüfungsmitteilung gewürdigt. Dabei rechnete er dem Beteiligungsreferat auch zu, wenn bereits andere Teilnehmer der genannten Gremiensitzungen solche Erkundigungen eingeholt hatten. Für eine Änderung seiner Bewertungen in Kapitel III. C. 3.2.4.2 sieht der LRH keinen Grund. |
| 35 | Seite 131 [III. C. 3.2.4.2]<br>Der Versuch des LRH, den Hinweis des Ministeriums der Finanzen auf die Verstärkung der Überwachungstätigkeit nach der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 als Eingeständnis vorheriger Lücken zu bemühen, wird zurückgewiesen. | Das MdF bezieht sich auf folgenden Passus in den Vorläufigen Feststellungen:<br><br>„Das MdF gesteht die unterbliebene Verstärkung seiner Aktivitäten nach der ersten Verschiebung des Inbetriebnahmetermins indirekt ein, wenn es darauf verweist, dass es seine Tätigkeit (erst) infolge der (zweiten) Inbetriebnahmeverschiebung seit Mai 2012 ganz wesentlich intensiviert habe.[15]“<br><br>In der endgültigen Prüfungsmitteilung hat der LRH diesen Passus unter Entfernung des subjektiven Bezugs umformuliert. |
| 36 | Seiten 133 ff. [III. C. 3.3]<br>Die Sachverhaltsdarstellung des LRH ist auch hier auf Informationen verengt, die zu einseitigen Schlussfolgerungen aus der Ex-post-Betrachtung führen:<br><br>Der LRH verweist unter 3.3.2.1 hinsichtlich von ihm kritisch kommentierter Sitzungslücken des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auf einen zunehmend planwidrigen Projektverlauf mit wachsenden Problemlagen. Unter 3.3.3. ist von einer angeblich fehlenden Reaktion des Ministeriums der Finanzen auf eine zunehmend problematische Entwicklung des Bauvorhabens die Rede. Dabei berücksichtigt | Bezüglich der Auffassung des MdF, es handele sich bei den Darstellungen des LRH um eine Ex-post-Betrachtung, wird sinngemäß auf Nr. 27.1 dieser Synopse verwiesen.<br><br>Bezüglich der notwendigen – und tatsächlich erfolgten – Befassung des MdF mit baulich-technischen Fragen wird auf Nr. 2 dieser Synopse verwiesen.<br><br>Im Übrigen kritisieren die Kapitel III. C. 3.2 bis 3.5 nicht, dass Aufsichtsrat und MdF nicht den wahren Umfang der baulichen Probleme erkannt haben. Die dortigen Wertungen bezie- |

[15] Vgl. Antwort des MdF auf Frage 3.8 des Fragenkatalogs des LRH, a.a.O.

| | | |
|---|---|---|
| | der LRH – neben der o.g. Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung - nicht, dass der wahre Umfang der Probleme erst nach der Inbetriebnahmeverschiebung im Mai 2012 bekannt geworden und vorher aus den Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen und den Ausführungen der Geschäftsführung nicht ersichtlich gewesen ist. Dies wird auch durch die Bewertung des Bürgencontrollers in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses der Bürgen am 21.03.2012 untermauert, der den Inbetriebnahmetermin 03.06.2012 nicht angezweifelt hat (S. 147), und vom LRH selbst auf Seite 198 mit der Feststellung bestätigt, dass weder die Geschäftsführung noch wesentliche Auftragnehmer der FBB (insb. Projektsteuerer und pg bbi) den Aufsichtsrat oder das MdF ab Mitte Mai 2011 über das Ausmaß der Probleme und die zunehmende Gefährdung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 klar in Kenntnis gesetzt hätten. | hen sich v. a. auf die unangemessene Sitzungsfrequenz des Aufsichtsrats und die unterbliebenen Fragen zu der zunehmenden Problemlage, welche bereits zu diesem Zeitpunkt (ex-ante) aus den Aufsichtsratsvorlagen ersichtlich war. |
| 37 | Seiten 145 ff [III. C. 3.4.1.4]<br>Die Darstellung des LRH über die Intervention des Referats 43 anlässlich des Schreibens des Bürgencontrollers vom 06.03.2012 gibt den Verlauf und die Ergebnisse nicht im Zusammenhang wieder; durch die von dem LRH gewählte Darstellung kommt die Initialwirkung der Intervention für die Einvernahme des Bürgencontrollers in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses nicht zum Ausdruck. | Der LRH ergänzt die Sachverhaltsdarstellung (III. C. 3.4.1.4) und die Wertung (III. C. 3.4.3.1) um die nebenstehende Angabe des MdF, wonach die Befragung der Bürgencontroller in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses am 21.03.2012 kausal auf die Initiative des Beteiligungsreferats Anfang März 2012 zurückzuführen war. |
| 38.1 | Seite 177 [III. C. 3.6.4.1]<br>Die Darstellung des LRH, das Ministerium der Finanzen habe Druck auf kritische Hinweisgeber aus der FBB ausgeübt, wird zurückgewiesen. | Der LRH seine Bewertung in der endgültigen Prüfungsmitteilung sprachlich angepasst, hält aber an deren Kern fest, vgl. auch zu Nr. 38.5. |
| 38.2 | Anders als von dem LRH dargestellt war das von dem Referat 43 vorgeschlagene Schreiben vom 14.06.2012 einschließlich der Adressierung des Schreibens an den FBB-Bereichsleiter Recht – nachrichtlich an die Geschäftsführung – mit der Staatssekretärin abgestimmt. | Der LRH nimmt die nebenstehende Darstellung des MdF zu Kenntnis und fügt diese in die Sachverhaltsdarstellung in Kapitel III. C. 3.6.1 ein.<br><br>Er weist jedoch darauf hin, dass in den Unterlagen des Beteiligungsreferats klar (und lediglich) dokumentiert ist, dass die Staatssekretärin hinsichtlich der Adressierung des Schreibens eine andere Vorstellung hatte. |

| | | |
|---|---|---|
| 38.3 | Die Darstellung, das Referat 43 habe mit Billigung (S. 56) bzw. nach Freigabe (S. 178) durch den Minister der Finanzen gehandelt, trifft gleichfalls nicht zu, denn der Minister der Finanzen hatte als Aufsichtsratsmitglied der FBB das Schreiben lediglich zur Kenntnis erhalten. | Die nebenstehende Darstellung des MdF ist insoweit zutreffend als der Finanzminister (wie auch die Staatssekretärin) das Schreiben zu Kenntnisnahme vor Abgang erhalten haben. Abseits dieser formalen Sichtweise stand jedoch der Finanzminister als Mitglied des Aufsichtsrats an der Spitze der betreffenden Verfügung und nicht wie in der Vorlage vom 31.05.2012 die Staatssekretärin. Des Weiteren vermerkte der Finanzminister am 13.06.2012 auf genanntem Schreiben „Brief ok", während die Staatssekretärin zuvor am 07.06.2012 in einer zwölfzeiligen Notiz ihre abweichenden Vorstellungen handschriftlich vermerkt hatte.<br><br>Im Übrigen wird auf Nr. 38.2 verwiesen. |
| 38.4 | Das von der Staatssekretärin im Nachgang zu diesem Verfahrensschritt erbetene Anschreiben an die Geschäftsführung der FBB hatte sich im weiteren Verlauf aufgrund des Antwortschreibens des Leiters Recht der FBB erübrigt. Die Schlussfolgerung des LRH (Seite 56 und 178), Referat 43 habe abweichend von der Forderung der Staatssekretärin gehandelt, ist daher nicht zutreffend. | Der LRH hält diese Darstellung des MdF aus folgenden Gründen nicht für schlüssig (vgl. hierzu III. C. 3.6.1):<br>- Der Bereichsleiter Recht antwortete dem Beteiligungsreferat erst am 23.07.2012, d. h. rund fünf Wochen nach Absendung des Schreibens vom 14.06.2012.<br>- Das MdF stellt nebenstehend dar, dass die Staatssekretärin „im Nachgang zu diesem Verfahrensschritt" ein Schreiben an die Geschäftsführung gerichtet sehen wollte. Tatsächlich notierte sie auf dem Entwurfsschreiben vom 06.06.2012 aber: „im Nachgang zu dieser Runde". Mit dieser „Runde" dürfte die „Runde am 30. Mai 2012" (also das Bürgen- und Gesellschaftertreffen) gemeint sein, welche gleich im ersten Satz des o. g. Entwurfsschreibens genannt wird. Dies bedeutet wiederum, dass die Staatssekretärin von vornherein eine Adressierung an die Geschäftsführung anstrebte.<br>- Ein gesondertes Schreiben an die Geschäftsführung erübrigte sich nicht durch die Antwort des Bereichsleiters Recht, sondern dadurch, dass das Schreiben vom 14.06.2012 nachrichtlich auch an die Geschäftsführung gerichtet war. |

| | | |
|---|---|---|
| 38.5 | Die Wertung des LRH, wonach vom Ministerium der Finanzen „erheblicher Druck auf einen kritischen Hinweisgeber aus der FBB-Leitungsebene" ausgeübt worden sei, wird den Tatsachen nicht gerecht. Das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 14.06.2012 gibt dem Anspruch der Gesellschafter Ausdruck, dass die FBB zu dem Inbetriebnahmetermin und dem Weg der Zielerreichung in geschlossener Weise eine fundierte, einheitliche und konsistente Haltung einnimmt. Dem geschlossenen Bekenntnis der leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft dazu, dass dem Terminziel für die Inbetriebnahme eine fundierte Planung sowie eine sachgerechte Organisation und Vorgehensweise zugrunde liegt, war und ist für den Erfolg des Projekts von maßgeblicher Bedeutung. Äußerungen des Bereichsleiters Recht vom 30.05.2012 gegenüber den Gesellschaftern waren geeignet, daran Zweifel zu begründen. Aus Gesellschaftersicht musste dies Veranlassung sein, den Betreffenden um Klarstellung seiner Haltung zu bitten. Die Ansprache mit Schreiben vom 14.06.2012 – unter nachrichtlicher Beteiligung der Geschäftsführung – mit der Bitte um Rückäußerung hat dem Betreffenden Gelegenheit dazu gegeben, seine inhaltlichen Vorstellungen darzulegen und klarzustellen, dass er die für die Zielerreichung notwendige Geschlossenheit im Unternehmen mitträgt. Der Betroffene hat daraufhin keine inhaltlichen Vorstellungen eingebracht; durch sein Bekenntnis, dass er die von der FBB veranlassten Maßnahmen mitträgt, hat er einen Abschluss des Vorgangs ermöglicht. | Der LRH verweist auf Nr. 38.1 dieser Synopse.<br><br>Wäre dem MdF ernsthaft daran gelegen gewesen, dass der Bereichsleiter seine Auffassung erläutert, hätte es eine Formulierung wählen sollen wie bspw.: „Die Gesellschafter sind interessiert daran, auf Grundlage welcher Informationen Sie zu dieser Bewertung gelangt sind."<br><br>Das vom MdF zitierte „Bekenntnis" des Bereichsleiters Recht, welches dieser erst am 23.07.2012 und erst nach erneuter Aufforderung des Beteiligungsreferats abgab, wirkte denkbar knapp und distanziert. Zudem hatte die FBB zwischenzeitig damit begonnen, u. a. die Erreichbarkeit des Inbetriebnahmetermins zu überprüfen, weshalb sich eine neue Beurteilungsgrundlage aus Sicht des Bereichsleiters ergeben hatte (vgl. III. C. 3.6.1). |
| 39 | Seite 179 [III. C. 3.6.4.2]<br>Die Ausführungen des LRH zur Darstellung des Projektstandes in den Vermerken des Referats 43 vom August 2012 im Vergleich zur Staatskanzlei lassen wiederum außer Betracht, dass die Staatskanzlei aufgrund ihrer zuständigkeitshalber engen Begleitung der baulich-technischen Projektentwicklung insoweit eine breitere Beurteilungsgrundlage hatte. | Der LRH hat den Vergleich zwischen den Vermerken des MdF und der Staatskanzlei in der finalen Prüfungsmitteilung etwas umformuliert und darauf hingewiesen, dass ein bilateraler Austausch der Vermerke angezeigt gewesen wäre.<br><br>Im Übrigen verweist der LRH jedoch erneut auf seine Ausführungen zu Nummern 2 und 25 dieser Synopse. Außerdem war in dieser Projektphase – kurz nach der mittlerweile zweiten Inbetriebnahmeverschiebung im Mai 2012 – die vom MdF anzulegende Sorgfalt nochmals erhöht. Das Beteiligungsreferat hätte sich nun besonders intensiv mit der Staatskanzlei und dem MWE abstimmen müssen. |

| | | |
|---|---|---|
| 40 | Seite 189 [III. C. 3.7.1.5]<br>Fehlerhaft ist die Darstellung des LRH, dass in der Referentenrunde am 06.02.2013 von einer möglichen Inbetriebnahme des BER erst im Oktober 2015 die Rede gewesen sei. Gegenstand der Referentenrunde war die Verlängerung der Vereinbarung über die Flugzeugbetankung bis zur Schließung von TXL, längstens bis 31.10.2015. In diesem Zusammenhang sind keine Informationen über den baulich-technischen Fortschritt des BER-Projekts behandelt worden; aus der – von der FBB vorsorglich gewählten – Vertragslaufzeit ergab sich keine tragfähige Grundlage für Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der BER-Inbetriebnahme. Von einer möglichen Inbetriebnahme des BER im Oktober 2015 – wie von dem LRH behauptet – war nicht die Rede. Der von dem LRH zitierte Vermerk des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – der dem Ministerium der Finanzen im Übrigen nicht bekannt ist – würde an diesem Befund nichts ändern.<br><br>Damit entfällt auch die Grundlage für die Schlussfolgerung des LRH auf Seite 189, das Referat 43 habe die Staatssekretärin unvollständig informiert.<br><br>Im Übrigen hat die FBB nach ihrer Absage des Inbetriebnahmetermins 27.10.2013 am 04.01.2013 zunächst keinen neuen Termin genannt. | Der LRH hat aus folgenden Gründen Zweifel an nebenstehender Darstellung des MdF:<br><br>- Das MWE bezog sich in seinem betreffenden Vermerk unter TOP 4.1 mehrfach auf die Referentenrunde und vermerkt hiernach wörtlich und eindeutig: „Anmerkung: Der Oktober 2015 wurde als realistischer Inbetriebnahmetermin m.E. erstmals in größerer Runde kommuniziert und bedeutet eine Verschiebung um weitere 2 Jahre gegenüber dem bis vor einem Monat noch gültigen Termin [Anm. des LRH: 27.10.2013]. Das sollte bei der Kommunikationsplanung berücksichtigt werden."[16]<br><br>- Da der BER als Single-Airport geplant war, ist der zeitliche Zufall zwischen<br>a) dem „realistischen Inbetriebnahmetermin" Oktober 2015 lt. vorgenanntem MWE-Vermerk und<br>b) einer Verlängerung der Flugzeugbetankung bis zur Schließung des Flughafens Tegel, „längstens bis zum 31.10.2015" lt. Vermerk des MdF<br>auffällig.<br><br>- Das MdF hat das MWE am 19.11.2014 „um Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen des Landesrechnungshofes gebeten, die das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) betreffen".[17] In seinem Antwortschreiben an das MdF vom 16.12.2014 geht das MWE auf die o. g. Frage nach einem Eröffnungstermins 2015 nicht ein, obwohl es sich hierbei um einen wesentlichen Sachverhalt (aus Sicht Februar 2013) gehandelt hat.<br><br>Vor diesem Hintergrund ist für den LRH nicht eingängig, dass das MdF das MWE nicht zu o. g. Vermerk befragt hat, die darin enthaltene eindeutige Aussage über einen möglichen Eröffnungstermin 2015 jedoch sachlich bestreitet und darauf verweist, dass ihm der Vermerk des MWE nicht bekannt sei. |

[16] Vgl. Vermerk des MWE in Vorbereitung auf die Sitzung des Projektausschusses am 11.02.2013 und die Sitzung des Aufsichtsrats am 13.02.2013 (TOP 4.1) (im MWE eingesehen).

[17] Vgl. Schreiben des MWE vom 16.12.2014 an das MdF.

| | | |
|---|---|---|
| 41 | Seite 191 ff. [III. C. 3.7.2]<br>Bei der Darstellung des Prozesses der Beratungen über die Einführung eines projektbegleitenden Aufsichtsratscontrollings gibt der LRH den Gesamtverlauf mit Verzeichnungen und die Haltung des Ministeriums der Finanzen unzutreffend wieder:<br><br>Nach der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 hatte eines der auf Vorschlag des Bundes berufenen Aufsichtsratsmitglieder die Einrichtung eines Controllings für den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Hintergrund waren Zweifel an der Leistungsfähigkeit der bestehenden Controllinginstrumente. Das Ministerium der Finanzen hat der Einrichtung eines solchen Controllings in seiner internen Bewertung zurückhaltend gegenüber gestanden, weil das Controlling – im Sinne eines umfassenden Systems der Projektplanung, -steuerung und -überwachung – der operativen Verantwortung der Geschäftsführung zuzuordnen ist. Die Einrichtung eines Aufsichtsratscontrollings hätte aus Sicht des Ministeriums der Finanzen die Abgrenzung der Verantwortungssphären zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat verwischt; zudem hätte sich die Frage der Kosten und ihres Verhältnisses zum Nutzen sowie der Schnittstellen zu dem bestehenden BER-Controlling gestellt. Diese Einwände hat das Ministerium im weiteren Verlauf zeitweilig zurückgestellt, weil der Aufsichtsrat zu der Überzeugung gelangt war, für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eines eigenen Controllings zu bedürfen und die beiden anderen Gesellschafter dafür aufgeschlossen waren. Das Ministerium der Finanzen hat dies in Respektierung des Aufsichtsrats und der Haltung der Mitgesellschafter unterstützt.<br><br>Im Rahmen der Vorbereitung einer notwendigen Ausschreibung eines Aufsichtsratscontrollings sind dann vergaberechtliche Fragen aufgetreten, die den Vergabeprozess verzögert haben.<br><br>Die im März 2013 neu berufene Geschäftsführung hat zügig zahlreiche Änderungen in der Gesamtorganisation der FBB und des BER-Projektes vorgenommen. So wurde z.B. für das BER-Projekt das Beschleunigungsprogramm SPRINT mit dem Projektmanagement | Die Vorläufigen Feststellungen enthielten in Kapitel III. C. 3.7.2.1 eine auf das Wesentliche reduzierte Darstellung und beschrieben die jeweiligen Meinungen und konzeptuellen Anpassungen des Controllinginstruments nicht in jedem Detail.<br><br>Auf Wunsch des MdF ergänzt der LRH den Sachverhalt um die nebenstehenden Ausführungen des MdF zum Hintergrund des Controllinginstruments und der ursprünglichen Haltung des MdF, auch wenn insbesondere letztere aus der Aktenlage beim Beteiligungsreferat nicht in dieser Deutlichkeit hervorging.<br><br>Die nebenstehende Argumentation des MdF, wonach aufgrund der Neubesetzung der Geschäftsführung ein begleitendes Controlling für den Aufsichtsrat nicht mehr erforderlich gewesen sei, teilt der LRH nicht. Zum einen wurde die vom MdF zitierte neue Finanzgeschäftsführerin erst mit Wirkung zum 21.05.2013 bestellt. Auch in Bezug auf den zum 11.03.2013 neubestellten Sprecher der Geschäftsführung, konnte der Aufsichtsrat am 12.04.2013, als die Aufhebung des Controllingvorhabens beschlossen wurde, noch nicht gesichert davon ausgehen, dass dessen Maßnahmen durchgreifen werden. Im Übrigen waren zuvor gleichlautende Hoffnungen den zum 01.08.2012 bestellten technischen Geschäftsführer gesetzt worden. |

| | | |
|---|---|---|
| | Office (PMO) eingerichtet, worin sämtliche mit der Inbetriebnahme des BER zusammenhängenden Aufgaben gebündelt wurden.<br><br>Mit der Erweiterung der Geschäftsführung um die Geschäftsführerin Finanzen ist die Neuaufstellung des Finanzbereichs auch in Bezug auf die Projektbegleitung eingeleitet worden.<br><br>Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat – auf Vorschlag des auf Veranlassung des Bundes bestellten Mitglieds, das seinerzeit die Initiative ergriffen hatte – die Einrichtung eines Aufsichtsratscontrollings aufgegeben und sich die anlassbezogene Heranziehung externer Beratung vorbehalten.<br><br>Dieses Ergebnis steht in voller Übereinstimmung mit den eingangs beschriebenen Erwägungen des Ministeriums der Finanzen. | |

| **Teil III. D der Vorläufigen Feststellungen bzw. der Prüfungsmitteilung (Kapitalmehrbedarf)** | | |
|---|---|---|
| 42.1 | <u>Seiten 208 ff.</u><br>Die Darstellung des LRH, dass das Referat 43 innerhalb des Ministeriums der Finanzen ein unzutreffendes Bild über die Validität der durch die FBB vorgelegten Berechnung des Kapitalmehrbedarfs von 1,2 Mrd. € (S. 223) vermittelt habe, ist nicht zutreffend: | Vgl. im Folgenden. |
| 42.2 | - Die Verringerung des Ansatzes für den Schallschutz um € 111 Mio. war mit der Umsatzsteuerfreiheit der Entschädigungsleistungen (S. 208 [III. D. 1.2]) – die das Finanzamt Königs Wusterhausen mit der verbindlichen Auskunft vom 26.11.2012 bestätigt hat – plausibel begründet. | Während die verbindliche Auskunft auf den 26.11.2012 datiert, entfiel die nebenstehende Umsatzsteuerposition (111 Mio. €) bereits in der Mehrkostenberechnung zum 07.09.2012, also 2,5 Monate, bevor das Finanzamt die Auffassung des Steuerberaters der FBB bestätigte und auch bevor der Steuerberater den Antrag (am 10.10.2012) überhaupt einreichte.<br><br>Das MdF übergab dem LRH die verbindliche Auskunft in der Besprechung am 26.03.2015. Dort gab es auch an, die verbindliche Auskunft erst längere Zeit nach dem 07.12.2012 angefordert und erhalten zu haben. (Anm.: In den vom MdF im März 2013 vorgelegten Akten war das Dokument nicht enthalten.)<br><br>Der LRH passt seine Bewertungen entsprechend Vorstehendem an. In Kapitel |

| | | |
|---|---|---|
| | | III. D. 2.1.2 der Vorläufigen Feststellungen hieß es dazu:<br><br>„[...] im Dezember 2012 [...]. Ob und wie sich das Finanzamt zu diesem Zeitpunkt zur Frage der Umsatzsteuerpflicht der Entschädigungszahlungen positioniert hatte, ist dem LRH nicht bekannt. Jedenfalls zum 07.09.2012 bestand hier ein weiteres nicht budgetiertes Risiko in Höhe von ca. 111 Mio. Euro". |
| 42.3 | - Den von dem LRH angesprochenen Schadensersatzrisiken (S. 209 [III. D. 1.2]) lagen zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Schadensersatzklagen zugrunde. Zudem hat die FBB immer die – gutachterlich gestützte - Rechtsauffassung vertreten, dass aufgrund der vertraglichen Gestaltung, wonach kein Inbetriebnahmetermin zugesichert war, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gering seien. | Das MdF bezieht sich nebenstehend auf den Kapitalmehrbedarf Stand 07.09.2012. Der LRH bewertet die Validität des Kapitalmehrbedarfs mit Blick auf Schadenersatzrisiken jedoch aus Sicht 07.12.2012, d. h. kurz bevor der Landtag über den Haushalt 2013/2014 entschied. Im Übrigen führte der LRH in seiner Bewertung (nur) aus, dass bezüglich der Schadenersatzpositionen „zumindest" eine nachrichtliche Angabe erforderlich gewesen wäre. (Vgl. im Detail III. D. 2.1.3 und 2.1.5.)<br><br>Ungeachtet dessen hätte das Beteiligungsreferat das Schadenersatzrisiko bereits in seinem Vermerk vom 13.09.2012 an die Staatssekretärin zumindest erwähnen müssen. Lt. den damaligen Geschäftsführungsvorlagen bezeichnete die FBB die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos – anders als nebenstehend dargestellt – als gegenwärtig nicht bestimmbar. (Vgl. III. D. 1.2 und 2.2.2.1). |
| 42.4 | - Der Auflösung der Reserve für den passiven Schallschutz i.H.v. €175 Mio. in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 07.12.2012 (S. 212 [III. D. 1.3]) lagen die Vollzugshinweise des MIL vom 15.08.2012 zugrunde, worin das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium mit <0,5x55dB(A) bestimmt wurde. Erst mit Entscheidung vom 25.03.2014 hat das OVG Berlin-Brandenburg entgegen der seinerzeitigen Position des MIL das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium mit <0,005x55 dB(A) bestimmt. Nach Auffassung des zuständigen Fachministeriums MIL war die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch das OVG Berlin Brandenburg – anders als vom LRH dargestellt - aufgrund der mathematisch-physikalischen Bewertung, den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses (Seltene Ereignisse gem. A II 5.1.7 Nr. 9) und der gängigen | Der LRH verweist insoweit auf Nrn. 20.1 ff. dieser Synopse und sieht auch hier keinen Anlass, von seiner ausführlich begründeten Bewertung in Kapitel III. D. 2.1.2 abzuweichen. |

| | | |
|---|---|---|
| | Praxis in Deutschland (vgl. OVG Münster Az. 20 D 128/05.AK u.a. vom 16.05.2007 „16x55dB(A) zum Flughafen Düsseldorf) nicht alternativlos. | |
| 42.5 | - Anders als vom LRH auf S. 219 [III. D. 2.1.4] dargestellt, handelte es sich nicht um eine pauschale Kürzung der Risikovorsorge um € 45 Mio., die der Aufsichtsrat – nicht die Gesellschafter – in seiner Sitzung am 07.09.2012 behandelt hat. Vielmehr handelte es sich um die Verringerung der Position „Risiken aus ausstehendem Bauvolumen", die die FBB seinerzeit mit dem Stand des Baufortschritts plausibel begründet hat. | Die nebenstehende Darstellung des MdF, wonach konkret die Risikoposition „Risiken aus ausstehendem Bauvolumen" um die genannten 45 Mio. Euro verringert wurde, wird durch die vom Beteiligungsreferat vorgelegten Unterlagen widerlegt. Demnach war diese Position sowohl zum Berechnungsstand 07.09.2012 als auch zum vorherigen Stand 20.06. (und auch zum 16.08.2012) mit 60 Mio. € bewertet und – zusammen mit vier weiteren Risikopositionen (z.B. Schadenersatzrisiken) – an 3. Stelle in der Gruppe „Abdeckung baulicher und betrieblicher Risiken nach Bankennachforderung" aufgeführt. An 6. Stelle, d. h. am Ende dieser Gruppe – stand der Posten „Reduktion Risikovorsorge" mit -45 Mio. €. Dieser war in den Unterlagen des Beteiligungsreferats nicht näher beschrieben, so dass hier tatsächlich von einer pauschalen Reduktion der Risikovorsorge auszugehen ist.<br><br>Auf Nachfrage des LRH, ob ein Beleg für nebenstehende Darstellung existiert, gab das MdF an, der damalige Geschäftsführer habe dies so erläutert und das Beteiligungsreferat eine entsprechende interne Dokumentation angefertigt.<br><br>In Anbetracht des Vorstehenden sieht der LRH keinen Grund, von seiner Bewertung abzuweichen. Er verweist dabei auch auf die Darstellungen der Bürgencontroller in Kapitel III. D. 1.2 und des Bürgenreferats in III. D. 1.3 und auf das damalige Notifizierungsverfahren. |
| 42.6 | Der LRH lässt zu dem angeblich unterlassenen Hinweis auf die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung der Kapitalmehrbedarfsberechnungen außer Betracht, dass die erste Kostenschätzung vom 20.06.2012 von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden war ... | Der LRH geht auf dieses Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehrfach ein (III. D. 1.1, 2.1 und 2.2.2.2). Allerdings hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lediglich die Methodik der FBB zur Kapitalbedarfsermittlung analysiert und dabei nicht unerhebliche Vorbehalte geäußert. |

| | | |
|---|---|---|
| 42.7 | ... und die sich in den folgenden sechs Monaten ergebenden Änderungen (Vollzugshinweise MIL zum Schallschutzniveau, zusätzliche Baurechnungen, Verschiebungskosten) von der FBB nachvollziehbar dargelegt wurden. Aus diesem Grund war weder aus Sicht des Aufsichtsrates noch aus Sicht der Gesellschaftervertreter eine erneute externe Überprüfung erforderlich. | Der LRH hat in Kapiteln III. D. 2.1.5 und 2.2.2.2 ausführlich begründet, warum er diese Bewertung nicht teilt. Gerade die vom MdF nebenstehend zitierte FBB hatte sich gegenüber dem Finanz- und Prüfungsausschuss am 30.11.2012 zu möglichen Konsequenzen aus dem Wegfall der Schallschutzreserve geäußert – was im Übrigen auch der Finanzminister kritisch sah (III. D. 1.2). |
| 42.8 | Die von dem LRH aus der Ex-post-Perspektive angestellten Erwägungen über die Bemessung von Kosten- und Risikopositionen lassen es insgesamt an Eindeutigkeit fehlen und tragen der Verantwortlichkeit des Ministeriums der Finanzen, bei der Bewertung auch die Belastungen des Landeshaushalts, die aus der Berücksichtigung nicht hinreichend belegter Risiken erwachsen wären, außer Betracht. | Der Landtag musste darüber entscheiden, in welcher Höhe sicher absehbare Kosten bzw. Risiken in den Haushaltsplan einzustellen sind. Zu diesem Zweck hätte er vom MdF vollumfänglich über wesentliche Risiken ins Bild gesetzt werden müssen, selbst wenn dies nur nachrichtlich geschieht (vgl. III. D. 2.1.5). |
| 43 | Nicht tragfähig sind auch die darauf aufgebauten Wertungen des LRH betreffend die Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, den der LRH im Übrigen fehlerhaft als Hauptausschuss bezeichnet. Sowohl die Äußerungen des Ministers der Finanzen in dem Ausschuss wie auch der zugrunde liegende Sprechzettel geben die Sachverhalte zutreffend wieder. | Das MdF verwechselt hier ggf. die Ausführungen des LRH zum Sprechzettel vom 10.12.2012 für den Hauptausschuss (III. D. 1.3) und zum Sprechzettel vom 11.02.2013 für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen (III. D. 1.4). |
| 44 | Seite 226 [III. D. 2.2.3.3]<br>Unzutreffend ist die Darstellung des LRH betreffend die Zuarbeit des Ministeriums der Finanzen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2145. Zutreffend ist in dieser Zuarbeit ausgeführt, dass im Aufsichtsrat Einvernehmen darüber bestanden hat, dass die FBB die Schallschutzmaßnahmen rechtskonform umsetzt. Darüber, dass die FBB geltendes Recht umsetzt, hat im Aufsichtsrat zu jeder Zeit Einvernehmen bestanden. Aus dem von dem LRH angeführten Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Aufsichtsrats kann nicht abgeleitet werden, es habe die Absicht bestanden, das rechtskräftige Ergebnis der seinerzeit laufenden Klärung des gebotenen Umfangs des Schallschutzes nicht umzusetzen.<br><br>Im Übrigen ist dem Ministerium der Finanzen – was auch der LRH zugesteht – die ablehnende Haltung des MIL zu dem Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium 6x55dB(A) erst im April 2013 bekannt geworden. | In Kapitel III. D. 2.2.3.3 der Vorläufigen Feststellungen hatte der LRH dargestellt, dass die Art der Beantwortung der Kleinen Anfrage<br>- nicht dem Wortlaut des Protokolls der Aufsichtsratssitzung entsprach und<br>- keinen Hinweis darauf enthielt, dass die FBB die betreffenden Kosten nicht aus eigener Kraft finanzieren kann.<br><br>Über Letzteres hätte das MdF den Landtag in der Zuarbeit informieren sollen.<br><br>In der endgültigen Fassung der Prüfungsmitteilung verzichtet der LRH auf Darstellungen zu dieser Thematik. Im Übrigen wird auf Ziffern 20.1 ff. dieser Synopse verwiesen. |

| Teil III. E der Vorläufigen Feststellungen bzw. der Prüfungsmitteilung (IKS/RMS) | | |
|---|---|---|
| 45.1 | Seite 238 sowie Seite 267/268 [III. E. 3.2 und 3.5]<br>Der LRH lässt unter 3.2. und 5.2 unerwähnt, dass die Abschlussprüfer in den Prüfungsberichten über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 bis 31.12.2012 ausgeführt haben, dass<br>a) die Controllingaktivitäten der FBB alle wesentlichen Unternehmens- und Konzernbereiche umfassen und nach deren Einschätzung sowohl den Anforderungen des Unternehmens als auch des Konzerns entsprechen,<br>b) die von der FBB getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung grundsätzlich geeignet sind, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu identifizieren und eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten.<br>Auf dieser Grundlage konnte das Ministerium der Finanzen davon ausgehen, dass die bei der FBB eingerichteten Verfahren funktionieren, auch wenn es in Einzelfragen Verbesserungsvorschläge der Abschlussprüfer gab. | In dem vom MdF zitierten Kapitel III. E. 3.2 werden unter der Überschrift III. E. 3 „Deutliche Hinweise auf (fortbestehende) Defizite im IKS/RMS der FBB" ebensolche dargestellt. Vgl. auch die Einleitung unter dieser Überschrift. Diese Defizite stehen in erheblichem Kontrast zu den nebenstehend vom MdF benannten Aussagen der Abschlussprüfer – aus deren Ausführungen im Frühjahr 2011 im Übrigen deutliche Mängel im Risikomanagement der FBB erkennbar waren (vgl. III. E. 3.4.3.1).<br>Für den LRH ist nicht eingängig, warum das MdF trotz dieser zahlreichen Hinweise – und selbst noch im Oktober 2012 (nach der zweiten Inbetriebnahmeverschiebung) – ohne weitere Kommentierung vermerkte, dass sich aus den Feststellungen der Abschlussprüfer keine Anhaltspunkte für Sorgfaltsverletzungen der GF ergeben hätten (vgl. III. E. 5.2). |
| 45.2 | Darüber hinaus erwähnt der LRH unter 3.2. nicht, dass die Empfehlung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die kaufmännische Kompetenz in dem BER-Projekt zu stärken, durch die Bestellung einer Geschäftsführerin Finanzen und die Neuaufstellung des Bereichs Finanzen umgesetzt wurde. | Der LRH hat dies nicht in Kapitel III. E. 3.2 (Defizite), sondern in Kapitel III. E. 2.4 (unter der passenden Überschrift Reorganisationsmaßnahmen) erwähnt. Im Übrigen erfolgte diese Neubesetzung erst im Mai 2013, nachdem seit Jahren von verschiedener Seite Defizite im kaufmännischen Bereich angesprochen wurden. Auf nebenstehenden Wunsch des MdF hat der LRH dennoch einen Hinweis in Kapitel III. E. 3.2 aufgenommen. |
| 46 | Seite 246 [III. E. 3.4.3.1]<br>Der LRH stellt die Bemerkungen der Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 bis 31.12.2012 verkürzt so dar, dass sie sich nur auf die Früherkennung bestandsgefährdender Risiken bezogen hätten. Die Abschlussprüfer haben darüber hinaus ausgeführt – ohne Einschränkung auf bestandsgefährdende Risiken –, dass das Risikofrüherkennungssystem geeignet sei, eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten. | Das MdF bezieht sich nebenstehend auf folgenden Satz in der Anlage zu den jeweiligen Berichten der Abschlussprüfer:<br>„Die von den Berliner Flughäfen getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung sind grundsätzlich geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu identifizieren und eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten." (Anlage III, S. 20, hier Bericht für das Geschäftsjahr 2010)<br>Das MdF argumentiert, dass sich die vom LRH |

| | | |
|---|---|---|
| | | unterstrichene Passage nicht allein auf bestandsgefährdende Risiken, sondern eine generell angemessene Kontrolle bezieht. Diese Auslegung teilt der LRH aus folgenden Gründen nicht:<br><br>Die Abschlussprüfer beziehen sich in ihrem eigentlichen Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 auf S. 23 und S. 46 ausschließlich auf bestandsgefährdende Risiken, was auch im Einklang mit § 91 Abs. 2 AktG steht. Auch in den Protokollen der Bilanzsitzungen im Frühjahr 2011 ist nur von bestandsgefährdenden Risiken die Rede.<br><br>Diese o. g. vom MdF zitierte Aussage ist in Anlage III zum Bericht der Abschlussprüfer eingebettet in die Überschriften<br><br>4. Risikofrüherkennungssystem<br><br>a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe <u>bestandsgefährdende</u> Risiken rechtzeitig erkannt werden können?<br><br>b) Reichen <u>diese</u> Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden?<br><br>Unmittelbar nach der o. g. vom MdF zitierten Aussage schreiben die Abschlussprüfer in Anlage III, S. 20 (Jahr 2010) auch:<br><br>„Die Geschäftsführung hat Maßnahmen eingeleitet, die eine einheitliche Risikokultur unterstützen, um auch Risiken, die bisher nicht frühzeitig in die formale Risikoberichterstattung aufgenommen wurden, zu berücksichtigen."<br><br>Im Übrigen verweist der LRH auf die als sehr kritisch einzustufenden Darstellungen der Abschlussprüfer zum allgemeinen Risikomanagement in ihren Präsentationen im Frühjahr 2011 (Kapitel III. E. 3.4.3.1 der Prüfungsmitteilung). |

| | | |
|---|---|---|
| 47 | Seite 249/259 [III. E. 3.4.3.5 und 4.2.3]<br>Die Darstellung des LRH unter 3.4.3.5 und 4.2.3, dass der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung 2012 – anders als in den Vorjahren – nicht mit der Prüfung des Risikofrüherkennungssystem beauftragt habe, trifft nicht zu. Auch wenn der – erstmalig zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 bestellte – Abschlussprüfer in der Darstellung des Prüfauftrages den Auftrag zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nicht ausdrücklich benannt hat, so hat doch – ausweislich der Ausführungen im Rahmen der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG – eine solche Prüfung stattgefunden.<br><br>Auch in der Darstellung des Prüfauftrags im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 (außerhalb des Prüfungszeitraums des LRH) hat der gleiche Abschlussprüfer auf die Nennung der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verzichtet, obwohl er sich dezidiert mit den Inhalten des Systems beschäftigt und hierzu geäußert hat. | Der LRH folgt der Argumentation des MdF inhaltlich und streicht die betreffenden Passagen. |
| 48 | Seite 262 ff. [III. E. 5]<br>Der LRH berücksichtigt in seiner Darstellung nicht, dass innerhalb der Organisation der FBB seit der Jahresmitte 2012 – insbesondere auch im Zuge der Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsführung – eine vielfache Umstrukturierung und Neuordnung stattgefunden hat. | Den Reorganisationsmaßnahmen der FBB widmet der LRH mit III. E. 2 ein vollständiges Kapitel.<br><br>Auf diese Maßnahmen und ihre im Übrigen fehlende Durchschlagkraft nehmen mehrere Stellen in der Prüfungsmitteilung Bezug (vgl. III. E. 3 (Einleitung), III. E. 3.7 und 4.1). |
| 49 | Auch die baulich-technische Bestandsaufnahme durch den Mitte 2012 neu berufenen technischen Geschäftsführer hat – abweichend von der Darstellung des LRH – nur in einem ersten Schritt vorläufig und darauf aufbauend umfassend stattgefunden; diese Bestandsaufnahme hat sich auch auf die Projektorganisation erstreckt.<br><br>Mit dieser Bestandsaufnahme war der Bitte der Gesellschafter vom 19.06.2012 Rechnung getragen. | Das MdF gibt in Bezug auf die nebenstehend genannte umfassende Bestandsaufnahme keine Fundstelle und keinen zeitlichen Bezug an. Von dem Erfordernis einer „umfangreichen, flächendeckenden" Bestandsaufnahme sprach der technische Geschäftsführer gegen Ende des Betrachtungszeitraums der Betätigungsprüfung (Februar 2013).[18]<br><br>Der LRH folgt der Argumentation des MdF jedoch soweit, dass die Bestandsaufnahme unter Einbeziehung der Projektorganisation, die der zum 01.08.2012 bestellte neue Geschäftsführer mit den von ihm herangezoge- |

[18] Vgl. Protokoll zur 1. Sitzung des Sonderausschusses BER im Landtag am 14.02.2013 (P-SBER 5/1), S. 32.

| | | |
|---|---|---|
| | | nen Beratern ab Juli / August 2012 vornahm, eine quasi-externe Begutachtung darstellt.<br><br>Ab Ende 2012 hätten die weitere Entwicklung und der Zustand des Projekts es gleichwohl geboten, die Strukturen und Prozesse der FBB nun einer Tiefenprüfung durch ausschließlich externe, darauf spezialisierte Sachverständige zu unterziehen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für den Baubereich.<br><br>Vgl. die neuformulierte Bewertung in Kapitel III. E. 5.1.1. |

| **Teil III. F. der Vorläufigen Feststellungen bzw. der Prüfungsmitteilung (Haftungsprüfung)** | | |
|---|---|---|
| 50 | Seite 277 ff. [III. F. 2.2]<br>Der LRH lässt bei der Darstellung des Sachverhalts die Abschichtung zwischen der Sachverhaltsermittlung und der Prüfung der Rechtsfragen einer Haftung außer Betracht. Der Gesamtprozess war so angelegt, dass zunächst die FBB in einem ersten Schritt den Sachverhalt im Rahmen einer Ursachenanalyse darstellen sollte. Die Ursachenanalyse sollte in einem zweiten Schritt von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität überprüft werden. In einem dritten Schritt sollte auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die rechtliche Prüfung der Haftungsfragen durch eine Rechtsanwaltskanzlei erfolgen.<br><br>Bei der Bestimmung der Zuständigkeiten war zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung von Haftungsfragen der Geschäftsführung bei dem Aufsichtsrat und in Bezug auf eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei den Gesellschaftern lag. | Der LRH leitet in Teil III. F der Prüfungsmitteilung präzise her, warum die vom MdF so genannte „Abschichtung" eben nicht die Trennschärfe für eine unabhängige und objektive Haftungsprüfung gewährleistete. (Die nebenstehend beschriebene Dreistufigkeit der Prüfung ist im Übrigen in Kapiteln III. F. 2 ff. ausführlich dargestellt.)<br><br>Die vom MdF zitierte Zuständigkeit des Aufsichtsrats musste hinter dem Erfordernis einer unabhängigen Haftungsprüfung zurückstehen, da das Handeln von Aufsichtsratsmitgliedern selbst Gegenstand der Haftungsprüfung war. Dies hat der LRH in Kapitel III. F. 1.3 eingehend erörtert.<br><br>Im Folgenden wird daher nur auf einzelne Aspekte aus der Stellungnahme des MdF näher eingegangen. |
| 51 | Zutreffend beschreibt der LRH, dass das Ministerium der Finanzen zur Vermeidung des Anscheins von Interessenkollisionen einen bestimmenden Einfluss der Gesellschafter als sachgerecht bewertet und dies im Vorfeld der Gremienbefassungen auch deutlich zum Ausdruck gebracht hat. | Der LRH beschreibt darüber hinaus, dass die Gesellschafter diesen bestimmenden Einfluss hiernach im Wesentlichen an den Aufsichtsrat abgegeben haben. (Vgl. z. B. Kapitel III. F. 2.2.2.) |

| | | |
|---|---|---|
| 52 | Die nach der Behandlung im Aufsichtsrat getroffene Verfahrensentscheidung sah in Übereinstimmung damit vor, dass die Auswahl der Rechtsanwaltskanzlei und die Entgegennahme des Rechtsgutachtens durch die Gesellschafter erfolgen sollten. | Vgl. zu Nr. 50. |
| 53 | In Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der Aufsichtsrat die Auswahl und die Entgegennahme der Ergebnisse selbst übernommen und den Finanz- und Prüfungsausschuss mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen beauftragt. Begründen lässt sich dies mit der Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Entscheidung über die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen die Geschäftsführung. | Vgl. zu Nr. 50. |
| 54 | Auch wenn das Verfahren nicht dem ursprünglichen Anliegen des Ministeriums der Finanzen entsprochen hat, so war es aus hiesiger Sicht doch vertretbar, weil die Beeinflussung durch Sonderinteressen im Ergebnis ausgeschlossen war. | Vgl. zu Nr. 50 und insbesondere Kapitel III. F. 2.2.2. |
| 55 | Grund dafür war zum einen die berufsständische Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von dem Aufsichtsrat auch keine inhaltlichen Vorgaben erhalten hat. | Vgl. zu Nr. 50.<br><br>Der nebenstehenden Angabe des MdF, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe keine inhaltlichen Vorgaben vom Aufsichtsrat erhalten, ist Folgendes entgegenzuhalten:<br><br>- Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschrieb selbst, dass der Finanz- und Prüfungsausschuss im Rahmen der Projektmeetings über das weitere Vorgehen entschieden und ihr auch eindeutige Prüfungsaufträge erteilt habe. (Vgl. III. F. 3.2.2.1).<br><br>- Nach Darstellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Auftragsgegenstand wählte der Aufsichtsrat („ursprünglich") auch die fünf Themenkomplexe aus, welche im Rahmen der ergänzenden Prüfung vertieft aufgearbeitet wurden. (Vgl. III. F. 3.2.3.1 und 3.2.3.4.5.)<br><br>Die vom MdF zitierte berufsständische Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht Gegenstand der Erörterungen des LRH in der Prüfungsmitteilung. Er verweist insoweit auf die in Praxis und Literatur geführte Diskussion. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Vor allem aber hat die hier tätig gewordene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – die im Übrigen durchaus kritische Feststellungen traf – auf diverse Prüfungseinschränkungen hingewiesen. Dies betraf u. a. die Anpassung des „Umfang[s] der Aufarbeitung entsprechend dem verfügbaren Zeitfenster" sowie „auch aufgrund des engen Zeitfensters" nicht mehr erhaltene Einzelunterlagen. (Vgl. Kapitel III. F. 3.2.3.2.) Auch hatte ein von der FBB angeschriebener potenzieller Bieter (dessen Identität dem LRH nicht bekannt ist), den vorgesehenen Leistungszeitraum 01. bis 28.02.2013 aus seiner Erfahrung mit vergleichbaren Projekten als nicht angemessen für die ausgeschriebene Leistung bewertet. (Vgl. III. F. 3.2.1.1.) |
| 56 | Zum anderen ist das Verfahren in dem Aufsichtsrat und in dem Finanz- und Prüfungsausschuss eng von den Gesellschaftern begleitet worden.<br><br>Die drei Gesellschafter haben das Verfahren vor diesem Hintergrund einvernehmlich mitgetragen. | Vgl. zu Nr. 50.<br><br>Auch war im Fall des Gesellschafters Land Brandenburg der Gesellschaftervertreter das einem betroffenen Aufsichtsratsmitglied (Finanzminister) diensthierarchisch im MdF unterstellt. Bereits dadurch war kaum denkbar, dass das in erster Linie begleitend tätige Beteiligungsreferat Verfahrensentscheidungen des Aufsichtsrats bzw. Finanz- und Prüfungsausschusses moniert (vgl. hierzu auch Nr. 54). Hinzu kam, dass das Beteiligungsreferat den Finanzminister auf die in die Haftungsprüfung einbezogenen Aufsichtsratssitzungen vorbereitet hatte, so dass mittelbar auch das Handeln des Beteiligungsreferats auf dem Prüfstand stand. |
| 57 | Ein maßgeblicher Einfluss der Geschäftsführung auf die Prüfungsergebnisse – wie von dem LRH unterstellt – bestand in dem gewählten Verfahren aufgrund der Prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität der Ursachenanalyse durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ergebnis nicht. Der Aufsichtsrat – mit seiner eigenen Zuständigkeit im Rahmen der Haftungsprüfung – hatte aufgrund der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer und der Begleitung durch die Gesellschafter nicht die Möglichkeit einer sachfremden Einflussnahme. | Unter Verweis auf Nrn. 50, 55 und 56 erschließt sich für den LRH nicht, wie das MdF hinsichtlich des Aufsichtsrats nicht einmal die Möglichkeit einer (sachfremden) Einflussnahme sieht.<br><br>Was die FBB-Mitarbeiter (u. a. die Geschäftsführung) betrifft, verkennt der LRH nicht, dass Zuarbeiten der FBB notwendig sind, um zumindest das grundlegende Gerüst für die Sachverhaltsdarstellung zu erhalten. Dieses muss dann aber durch einen unabhängigen Dritten ausführlich geprüft und ergänzt werden. Wenn das MdF nebenstehend keinen maßgeblichen Einfluss der Geschäftsführung auf die Prüfungsergebnisse erkennt, so ist |

| | | |
|---|---|---|
| | | dem entgegenzuhalten, dass die FBB aus ca. 15.000 Dokumenten mit 500.000 Seiten (lt. Leistungsbeschreibung, vgl. III. F. 3.2.1.1) die Datenbasis für die Prüfgrundlage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auswählte und letztere u. a. zeitlichen Restriktionen bei ihrer Prüfung unterlag, vgl. zu Nr. 55.<br><br>Bezüglich der genauen Formulierungen des LRH zur Erstellung des maßgeblichen Sachverhalts im Einflussbereich von der Haftungsprüfung betroffener Akteure wird auf Kapitel III. F. 2.2.1, 3.2.2.5.1, 3.3.2.6.1 und III. F. 4 verwiesen. |
| 58 | Im Übrigen erfolgte auch die Auswahl der fünf Schwerpunktthemen für den Zusätzlichen Prüfbericht (S. 289) in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei. | Dies hat der LRH in Kapiteln III. F. 3.2.3.1 und 3.2.3.4.5 berücksichtigt. Vgl. hierzu jedoch auch Nr. 55, zweiter Spiegelstrich. |
| 59 | Die Entscheidungskompetenz über die Auswahl der die Haftungsfragen prüfende Rechtsanwaltskanzlei lag ausschließlich bei den Gesellschaftern, so dass eine unabhängige Durchführung der Prüfung im alleinigen Interesse der Gesellschafter gewährleistet war. | Vgl. zu Nrn. 50 und 56. |
| 60 | Die Übertragung der Funktion der Vergabestelle an die FBB war eine einvernehmliche Entscheidung der Gesellschafter, mit dem Ziel, die dort vorhandenen Erfahrungen in Vergabeverfahren zu nutzen. Inhaltliche und verfahrensleitende Entscheidungen hat die FBB in dem Vergabeverfahren nicht getroffen. | Dies steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des LRH in Kapiteln III. F. 3.2.1.1, 3.2.1.2.7 und 3.3.1.1 zur administrativen Zuständigkeit der FBB in den Vergabeverfahren. |
| 61 | Die Auftragsvergaben sind vergaberechtlich von der als Geschäftsstelle eingesetzten FBB begleitet worden. Aus dieser formalrechtlichen Begleitung war keine inhaltliche Einflussnahme auf die Prüfungsergebnisse möglich; ... | Auch bei einer rein administrativen Begleitung ergeben sich grundsätzlich Einflussmöglichkeiten der Vergabegeschäftsstelle.<br><br>Die Vergabegeschäftsstelle der FBB war u. a. dafür zuständig, Vergabeunterlagen und Bieterinformationen vorzubereiten, den Finanz- und Prüfungsausschuss (Findungskommission) rechtlich zu beraten, die eingehenden Angebote formgerecht zu öffnen und auf formale Richtigkeit zu bewerten und der Findungskommission insoweit Vorschläge zu unterbreiten. (Vgl. III. F. 3.2.1.1.) |

| | | |
|---|---|---|
| 62 | ... die von dem LRH behaupteten Vergaberechtsverstöße sind dem Ministerium der Finanzen nicht bekannt. | Da das MdF nicht erläutert, auf welche Passagen der Vorläufigen Feststellungen es sich nebenstehend bezieht, verweist der LRH auf seine Darstellungen in Kapitel III. F. 3.2.1 und den dort beschriebenen Kenntnisstand des Beteiligungsreferats. |
| 63 | Zur zeitlichen Gestaltung der Haftungsprüfung lässt der LRH sachwidrig außer Betracht, dass wegen des Ziels einer Einhaltung der Frist für eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführer-Dienstvertrages (§ 626 Abs. 2 BGB) eine straffe Verfahrensführung geboten war. | Das MdF bezieht sich hier auf die Kritik des LRH an der kurzen Angebotsfrist und dem kurzen Zeitraum für die Erbringung der Prüfungsleistung auf Stufe 2 der Haftungsprüfung. (Vgl. III. F. 3.2.1.2.3 f.)<br><br>Der LRH bezweifelt, dass eine angemessene Verlängerung der vorgenannten Zeiträume (bspw. um eine Woche für die Angebotserstellung bzw. um einen Monat für die Leistungserbringung) schädlich für die Anlaufhemmung der Zweiwochenfrist in § 626 Abs. 2 S. 2 BGB gewesen wäre.<br><br>Vielmehr wäre es rechtspolitisch bedenklich, wenn der Kündigungsberechtigte durch diese Fristvorgabe zu einer übereilten Kündigung verleitet würde. Nach § 626 Abs. 2 S. 2 BGB beginnt die Ausschlussfrist folgerichtig erst mit vollständiger Kenntnis des Arbeitgebers von allen für den Kündigungsausspruch relevanten Tatsachen. Er muss sich sicher sein können, dass er in einem eventuellen Kündigungsschutzprozess die Wirksamkeitsvoraussetzungen darlegen und beweisen kann.<br><br>Die zeitliche Begrenzung soll den Arbeitgeber weder zu hektischer Eile bei der Kündigung antreiben noch ihn veranlassen, ohne genügende Vorprüfung des Sachverhalts oder vorhandener Beweismittel voreilig zu kündigen. Der Beginn der Ausschlussfrist ist so lange gehemmt, wie der Kündigungsberechtigte aus verständigen Gründen mit der gebotenen Eile noch Ermittlungen anstellt, die ihm eine umfassende und zuverlässige Kenntnis des Kündigungssachverhalts verschaffen sollen und der Kündigungsgegner dies erkennen kann. (Vgl. Henssler in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., 2012, Rn. 282 und 297 f. zu § 626 BGB.) |

| | | |
|---|---|---|
| 64 | Seite 302/304 [III. F. 3.3.1.3 und 3.3.1.4.3]<br>In der Darstellung des LRH zu dem Schriftverkehr zwischen der FBB und dem Ministerium der Finanzen ist nicht berücksichtigt, dass das Referat 43 – nach kritischer Erörterung des Referatsleiters mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung am Rande der vorausgegangenen Aufsichtsratssitzung – in einer E-Mail vom 15.04.2013 und damit noch vor Eingang [Anm. des LRH: am 16.04.2013] des FBB-Schreibens vom 11.04.2013 den bestimmenden Einfluss der Gesellschafter erläutert hat. | Der LRH hatte in Kapitel III. F. 3.3.1.3 der Vorläufigen Feststellungen darauf verzichtet, die in zeitlicher Hinsicht irritierende Angabe zur E-Mail des Beteiligungsreferats vom 15.04.2013 aufzunehmen. Dies war auch nicht erforderlich, da Kapitel III. F. 3.3.1.4.3 die Initiative des Beteiligungsreferats bereits sehr deutlich würdigt.<br><br>Auf Wunsch des MdF hat er den Sachverhalt in Kapitel III. F. 3.3.1.3 noch um nebenstehende Darstellung ergänzt. |
| 65 | Zudem befindet sich - anders als von dem LRH dargestellt - in den Akten des Ministeriums eine Tageskopie des nachfolgenden, im Gesellschafterkreis abgestimmten Schreibens vom 24.04.2013 an den Vorsitzenden der Geschäftsführung und nicht lediglich ein Entwurf. | Das MdF übergab dem LRH eine Kopie dieses Schreibens. Der LRH hat daraufhin seine Darstellung in Kapiteln III. F. 3.3.1.3 und 3.3.1.4.3 entsprechend angepasst. |
| 66 | Seite 303 [III. F. 3.3.1.4.2]<br>Das Ministerium der Finanzen legt Wert auf die Feststellung, dass der Minister der Finanzen in keiner Weise Einfluss auf die Leistungsbeschreibung für den Auftrag zur Erstellung des Haftungsgutachtens genommen hat. Das Gutachten über die Haftung des Aufsichtsrats oder Zwischenergebnisse sowie Auswertungsvermerke dazu sind dem Minister zu keinem Zeitpunkt vorgelegt worden. | Der LRH nimmt nebenstehende Angabe des MdF in die Kapitel III. F. 3.3.1.4.2 und 3.3.3.3.3 auf. |
| 67 | Seite 321 [III. F. 3.3.3.1]<br>Unzutreffend ist die Unterstellung des LRH, das Ministerium der Finanzen könne ihm schriftliche Ergebnispräsentationen zu Entwurfsfassungen des Haftungsgutachtens nicht vorgelegt haben. Das Ministerium stellt fest, dass ihm keine schriftlichen Ergebnispräsentationen dieser Art vorgelegen haben oder vorliegen. | Das MdF bezieht sich auf folgenden Passus in Kapitel III. F. 3.3.3.1 der Vorläufigen Feststellungen:<br><br>„Der LRH merkt in diesem Zusammenhang an, dass er beim MdF Einsichtnahme in möglicherweise vorliegende Entwürfe der Haftungsgutachten und Prüfberichte erbeten hatte.[963] Im Rahmen einer ergänzenden örtlichen Erhebung am 18.11.2013 gab das [Beteiligungsreferat] an, dass dem MdF keine Entwürfe vorlägen. Sollte es schriftliche Entwurfsstände gegeben haben, habe diese auch niemand anders erhalten. Es habe lediglich Ergebnispräsentationen zum Entwurfsstand gegeben. Auch diese wurden dem LRH nicht vorgelegt.[964]“<br><br>Der LRH passt diese Formulierung an und berücksichtigt dabei nebenstehende Angabe des MdF. |

Anlage 3

15 1

18. 02. 2015

LAND BRANDENBURG

**Ministerium der Finanzen**
Die Staatssekretärin

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866-6051
Fax: 0331 866-6055
Internet: www.mdf.brandenburg.de
vorzimmer-st@mdf.brandenburg.de

Landesrechnungshof
Brandenburg
Herrn Präsident
Christoph Weiser

Landesrechnungshof Brandenburg
lfd. Nr. 638 Anl.
Eing. 16. Feb. 2015
Präs. | Pr | I | II | III | IV | V
BdP

18.2.15

Potsdam, 13. Februar 2015

**Entwurf vom 27.10.2014 vorläufiger Feststellungen des Landesrechnungshofs Brandenburg über die Prüfung der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den o. g. Entwurf habe ich erhalten und danke Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Das Ministerium der Finanzen hat ein hohes Interesse daran, im Rahmen der ständigen Überprüfung und Verbesserung der hiesigen Betätigung bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) auch die Wahrnehmungen und Einschätzungen des Landesrechnungshofs nutzbar zu machen.

Der o. g. Entwurf wirft insoweit allerdings eine Reihe teilweise grundlegender Fragen auf:

- Bereits der von dem Landesrechnungshof beanspruchte methodische Ansatz, bei seiner Prüfung nur die in Bezug auf die Betätigung des Landes schriftlich dokumentierten Sachverhalte zu berücksichtigen ist, ist proble-

**Ministerium der Finanzen**
Die Staatssekretärin

matisch, weil die Tatsache einer nicht erfolgten Dokumentation noch nicht den Schluss auf ein sachwidriges Verhalten zulässt.

- Die im Rahmen der Betätigungsprüfung zu berücksichtigenden Sachverhalte haben – worauf der Landesrechnungshof zu Recht hinweist – ein hohes Maß an Umfang und Komplexität. Die Darstellung der Sachverhalte in dem von dem Landesrechnungshof übersandten Entwurf deckt sich in einer Reihe von wesentlichen Punkten nicht mit der Sachlage nach den Akten des Ministeriums der Finanzen und den Kenntnissen der hier an den Prozessen Beteiligten.

Die beigefügte Stellungnahme konzentriert sich im Wesentlichen auf Hinweise zur Darstellung der Sachverhalte durch den LRH. Auch aufgrund der aus Sicht des Ministeriums der Finanzen aktiven Tätigkeit der Beteiligungsverwaltung gebe ich meiner Erwartung Ausdruck, dass der Landesrechnungshof die Hinweise zum Anlass nimmt, den Entwurf insgesamt noch einmal grundlegend zu überarbeiten. Dazu biete ich auch eine persönliche Erörterung an.

Im Übrigen gehe ich – auch vor dem Hintergrund, dass der LRH den Entwurf als vorläufig bezeichnet hat – davon aus, dass das Ministerium der Finanzen nach Fertigung der Prüfungsmitteilung die Gelegenheit erhält, dazu – und dann insbesondere auch zu den Wertungen – mit angemessener Frist Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung der Staatssekretärin

Oppermann

Ministerium der Finanzen 16.02.2015

**Stellungnahme zu dem Entwurf vom 27.10.2014 vorläufiger Feststellungen des Landesrechnungshofs Brandenburg über die Prüfung der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER**

## I. Einleitende Bemerkungen zum Verfahren

Auf dem Deckblatt hat der LRH seine vorliegende Äußerung als Entwurf vorläufiger Feststellungen aus der o. g. Betätigungsprüfung bezeichnet; im Text (S. 25) findet sich die Bezeichnung als Entwurf einer Prüfungsmitteilung. Dem MdF wird unter Hinweis auf den Umfang und die Komplexität der Prüfungsfeststellungen anstelle einer Schlussbesprechung die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben; die Frist dafür ist auf Grundlage des MdF-Schreibens vom 20.11.2014 bis zum 13.02.2015 verlängert worden.

Die v. g. wechselnden Bezeichnungen besagen in der Gesamtsicht, dass es sich bei der Äußerung des LRH noch nicht um eine förmliche Prüfungsmitteilung handelt, sondern um einen Entwurf. Im Hinblick darauf, dass der LRH die in dem Papier enthaltenen Prüfungsfeststellungen als vorläufig bezeichnet, bezieht sich die folgende Stellungnahme in erster Linie auf die in dem Entwurf wiedergegebenen Feststellungen zum Sachverhalt, weil zu den Wertungen abschließend erst nach Klärung des Sachverhalts Stellung genommen werden kann.

Das Ministerium der Finanzen geht davon aus, dass der LRH unter Berücksichtigung dieser Ausführungen eine förmliche Prüfungsmitteilung fertigen und dem Ministerium dann eine angemessene Frist einräumen wird, zu den darin enthaltenen Wertungen des LRH Stellung zu nehmen.

## II. Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung des LRH ist die Betätigung des Landes bei der Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg GmbH (FBB) - § 92 LHO. Im Rahmen der Betätigung des Landes bei der FBB obliegt dem Ministerium der Finanzen die Verwaltung der Landesbeteiligung und die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus dem Geschäftsanteil des Landes an der FBB. Der Corporate Governance Kodex für

die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen grenzt in seinem III. Abschnitt die Zuständigkeiten des Ministeriums der Finanzen als Beteiligungsverwaltung von den Zuständigkeiten der fachlichen Begleitung im Rahmen der Betätigung des Landes ab. In Übereinstimmung damit sind etwa baulich-technische Fragen des BER-Projekts eng von dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und von der Flughafenkoordinierung der Staatskanzlei begleitet worden.

Dieser Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung in Bezug auf die Betätigung des Landes bei der FBB trägt der LRH in dem vorliegenden Entwurf nur unzureichend Rechnung, indem er dem Ministerium der Finanzen die Verantwortung insbesondere auch für die Beurteilung baulich-technischer Fragen der Entwicklung des BER-Projekts zuweist. Diese Fragen liegen außerhalb der Zuständigkeiten des Ministeriums der Finanzen.

Das Land Brandenburg ist an der FBB mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 37 v. H. beteiligt. Das Land hat damit keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft. Alle Maßnahmen der Gesellschafter bedürfen der Abstimmung im Gesellschafterkreis; diese Abstimmungen werden regelmäßig begleitet von einer Befassung des Aufsichtsrats. In diesem System notwendiger Abstimmungen kann im Hinblick auf die notwendige Konsensfindung nicht in jedem Fall die Position des Landes durchgesetzt werden. In den Abstimmungen im Gesellschafterkreis – die sich einer vollständigen Dokumentation entziehen – hat das Ministerium der Finanzen eine aktive Rolle eingenommen und eine Vielzahl in wesentlichen Teilen erfolgreicher Initiativen eingebracht. Das Ministerium der Finanzen legt Wert darauf, dass die Begleitung der FBB und des BER-Projekts im Wesentlichen durch die Gesellschafter einvernehmlich erfolgt.

Den von ihm beanspruchten methodischen Ansatz „Was nicht dokumentiert ist, ist nicht geschehen" (S. 25) durchbricht der LRH an mehreren Stellen – durchweg zum Nachteil des Ministeriums der Finanzen -, indem er mündliche Äußerungen aus von ihm geführten Prüfungsgesprächen mit Vertretern anderer Landesbehörden zitiert, wonach das MdF von dort in nicht schriftlicher Form über einzelne Vorgänge laufend unterrichtet worden sei (S. 84 - Fn. 218 -, S. 126, S. 130, S. 143f. - Fn. 417 -, S. 253).

Inhaltlich ist gegen die von dem LRH in Anspruch genommene Methodik einzuwenden, dass der LRH die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende Vielzahl mündlicher Abstimmungen – innerhalb des Ministeriums wie auch innerhalb der Landesverwaltung und im Gesellschafterkreis – unberücksichtigt lässt. Die Tragfähigkeit der Grundlagen für die Prüfungsbemerkungen des LRH wird dadurch wesentlich eingeschränkt.

Der LRH gibt in den Akten dokumentierte Sachverhalte sowie insbesondere auch den Inhalt mündlicher Auskünfte aus dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der Gespräche mit Vertretern des LRH teilweise unrichtig oder mit Verzeichnungen wieder; darauf wird im Folgenden im Einzelnen eingegangen. Dies mindert die Tragfähigkeit der Sachverhaltsdarstellung als Grundlage für die von dem LRH angestellten Schlussfolgerungen gleichfalls maßgeblich.

## III. Anmerkungen zu Sachverhaltsdarstellungen im Einzelnen:

### Seite 32

Der LRH lässt unerwähnt, dass der Minister der Finanzen die Zustimmung zur Auszahlung der Kreditmittel in Übereinstimmung mit dem – von Sonderinteressen der Gesellschafterseite unbeeinflussten - Entscheidungsvorschlag des für Bürgschaftsangelegenheiten zuständigen Referats 41 getroffen hat.

### Seite 41

Unter 1.2.5.3 wird das Referat 43 aus der Besprechung mit dem LRH am 19.07.2013 unzutreffend mit der Äußerung zitiert, dass das MdF nicht in der Pflicht sei, über Art und Umfang der Vorbereitung der landesentsandten Aufsichtsräte informiert zu sein. Richtig ist, dass das Referat 43 auf die Frage des LRH nach der Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern herangezogener Berater auf die persönliche Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder für die Auswahl solcher Berater hingewiesen hatte.

Damit entfällt auch die Grundlage für die – nicht weiter belegte und unzutreffende – Schlussfolgerung des LRH (S. 46), wonach es dem Ministerium der Finanzen an Interesse an der Qualität der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats fehle.

### Seite 44

Unrichtig zitiert der LRH die Begründung des Referats 43 für die Nichtvorlage der Teilnehmerlisten für die Aufsichtsratsseminare so, dass die landesentsandten Aufsichtsräte nicht der Kritik des LRH ausgesetzt werden sollten. Richtig ist, dass die Durchführung des Seminars nicht der Prüfung des LRH unterliegt und die Nichtannahme einer Einladung keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats zulässt; darauf hat das Referat 43 den LRH hingewiesen.

Seiten 45 ff.

Fragwürdig sind die – ohne Anhörung der Betroffenen – lediglich auf Vermutungen allgemeiner Art gestützten Ausführungen des LRH, wonach

- den auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat berufenen Mitgliedern der Landesregierung die erforderliche Zeit für die gründliche Vor- und Nachbereitung der Aufsichtsratssitzungen fehlen musste,
- die Betroffenen es nicht hätten leisten können, die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen „konzentriert durchzuarbeiten, zu verstehen und hieraus zielführende Schlussfolgerungen ( ... ) zu ziehen".

Der LRH setzt sich nicht damit auseinander, dass die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats typischerweise eine Nebentätigkeit ist. Die Inhaber üben Aufsichtsratsmandate auch in der Privatwirtschaft regelmäßig neben verantwortungsvollen, qualifizierten und auch zeitlich anspruchsvollen Hauptämtern oder -tätigkeiten aus. Es erscheint methodisch und sachlich fragwürdig, dass der LRH aus dieser Vernetzung – die der Stärkung der Überwachungstätigkeit von Aufsichtsräten dient – auf der Basis unbelegter Vermutungen Schlüsse zum Nachteil der Aufsichtsratsmitglieder ableitet.

Auch die von dem LRH formulierten Vermutungen über die Sitzungsvorbereitung durch die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht durch Tatsachen fundiert.

Die Qualifikation der auf Veranlassung des Landes berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats der FBB steht aus Sicht des Ministeriums der Finanzen außer Frage. Die – auch aus den Sitzungsniederschriften ersichtliche - Dauer und Intensität der Beratungen des Aufsichtsrats mit den Befragungen der Geschäftsführung, der zuständigen Mitarbeiter, Sachverständiger und Auftragnehmer der FBB – ist ein Beleg für die Intensität, mit der sich die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Sitzungen vorbereitet haben.

Seite 51

Der LRH erweckt den Eindruck, dass die Gesellschafter wichtige Entscheidungen – etwa über die Bewilligung von Gesellschaftermitteln in Höhe von € 1,2 Mrd. – allein auf Grundlage einer kurzen Behandlung in der Gesellschafterversammlung getroffen hätten. Aus den Akten des Ministeriums der Finanzen, die dem LRH vorgelegen haben, ergibt sich indes, dass die angesprochenen Entscheidungen im Vorfeld der Gesellschafterversammlungen umfassend geprüft, im Aufsichtsrat und seinem Finanz- und Prüfungsausschuss in Anwesenheit der Vertreter der Gesellschafter eingehend beraten und im Gesell-

schafterkreis abgestimmt worden sind. Nach dieser umfassenden Vorbereitung bestand für die drei Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlung keine Veranlassung für eine erneute inhaltliche Beratung.

Seite 55

Die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen hat die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Landes Brandenburg als Gesellschafter der FBB in Übereinstimmung mit der üblichen Verwaltungspraxis auf der Grundlage von Vorlagen des zuständigen Fachreferats 43 getroffen. Unabhängig von diesen Vorlagen hat sich die Staatssekretärin fortlaufend über die Entwicklungen bei der FBB unterrichtet gehalten, insbesondere durch Kenntnisnahme der von dem LRH angesprochenen ausführlichen Vorbereitungsvermerke für die Sitzungen des Aufsichtsrats und seines Finanz- und Prüfungsausschusses und durch Erörterungen mit dem Minister der Finanzen. Diesen wichtigen Informationsweg blendet der LRH aus und kommt so zu nicht fundierten Schlussfolgerungen.

Die Billigung der Vorlagen des Referats 43 ist auf dieser Grundlage in verantwortungsvoller Ausübung der Entscheidungszuständigkeit der Staatssekretärin erfolgt.

Dem stehen nicht die von dem LRH angesprochenen Erörterungen zwischen dem Minister der Finanzen und dem Referat 43 entgegen, die maßgeblich zur Vor- oder Nachbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrats und seines Finanz- und Prüfungsausschusses erfolgt sind.

Seite 56

Der Abteilungsleiter 4 im Ministerium der Finanzen hat die Tätigkeit des Referats 43 im Rahmen seiner Verantwortung eng begleitet; er hat sich in zahlreichen und eingehenden Dienstbesprechungen mit Angehörigen des Referats über die Verhältnisse der FBB und des BER-Projekts unterrichtet und konzeptionelle, strategische und operative Fragen der Verwaltung der Landesbeteiligung an der FBB mit ihnen beraten. Die Ergebnisse sind in die Vorschläge des Referats 43 an die Leitung des Ministeriums der Finanzen eingeflossen. Der LRH blendet diese – für die Ministerialverwaltung typischen - Elemente in seiner Sachverhaltsdarstellung aus; die aus dieser Darstellung im weiteren Verlauf abgeleiteten Prüfungsbemerkungen des LRH basieren damit auf einer lückenhaften Grundlage.

Seite 57

Das Ministerium der Finanzen hat die personelle Ausstattung des Referats 43 nach Abschluss des von dem LRH gewählten Betrachtungszeitraums deutlich verbessert. Zwischenzeitlich ist für das Referat eine weitere Referentin eingestellt worden, die zu 50 v. H. ihrer Arbeitszeit die Landesbeteiligung an der FBB bearbeitet. Zusätzlich betreut eine Sachbearbeiterin die Beteiligung mit einem Anteil von rd. 10 v. H. ihrer Arbeitszeit.

Seite 60

Die dem LRH im Rahmen eines Prüfungsgesprächs dargelegte Begründung des Referats 43 gibt der LRH unzutreffend wieder: Das Referat 43 hat gegenüber dem LRH erklärt, dass es seine dienstliche Aufgabe in der Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion des Landes bei der FBB und der Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen des Ministeriums der Finanzen sieht. Die in dieser Funktion erfassten Informationen und die auf dieser Grundlage erarbeiteten Bewertungen macht das Referat 43 für die Vorbereitung des aus dem Ministerium der Finanzen stammenden Aufsichtsratsmitglieds nutzbar und leistet so einen Beitrag für eine im Landesinteresse bestmögliche Wahrnehmung des persönlichen Mandats in dem Aufsichtsrat.

Seite 63 ff.

Der Minister der Finanzen hat sein Mandat in dem Aufsichtsrat der FBB zum Ablauf des 11.12.2014 niedergelegt; mit Wirkung zum 12.12.2014 hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Landes Brandenburg die Staatssekretärin im Ministerium der Finanzen zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Danach nimmt innerhalb des Ministeriums der Minister der Finanzen die Entscheidungszuständigkeit in den Angelegenheiten des Landes als Gesellschafter der FBB wahr.

Seiten 70 ff.

Der LRH stützt seine Ausführungen zum passiven Schallschutz auf eine Ex-post-Betrachtung nach rechtskräftiger Entscheidung durch das OVG Berlin-Brandenburg. Er beschränkt sich in der Zitierung der zugrunde liegenden Rechtsakte – insbesondere des Planfeststellungsbeschlusses – zum Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium auf Auszüge, die die v. g. Gerichtsentscheidung im Ergebnis getragen haben. Das so gezeichnete Bild einer klaren Rechtslage gibt den Sachverhalt nicht zutreffend wieder.

Der LRH lässt außer Betracht, dass die Auslegung und Anwendung des v. g. Kriteriums durchaus nicht alternativlos gewesen ist, worauf auch das fachlich zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) in dem beigefügten Beitrag vom 15.12.2014 gegenüber dem Ministerium der Finanzen hingewiesen hat.

Das MIL weist die Darstellung des LRH, wonach es über zweieinhalb Jahre untätig gewesen sei und im Hinblick auf die in der Planfeststellung verfügten Schutzziele am Tag widersprüchliche Haltungen vertreten habe, als unzutreffend zurück. Auf die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme des MIL (Mail vom 15.12.2014) wird Bezug genommen.

Seite 81und 93

Zur vollständigen Darstellung des Sachverhalts durch den LRH hätte es gehört, dass das Ministerium der Finanzen nach Bekanntwerden der Fragen um die Auslegung und Anwendung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums die Entwicklung eng begleitet und die möglichen finanziellen Auswirkungen bei der FBB hinterfragt hat.

In unzutreffender Weise zitiert der LRH das Referat 43 mit einer Einschätzung zum Schallschutz („beispiellos und überzogen"). Richtig ist, dass das Referat 43 den Schallschutz im Vergleich zu anderen Flughäfen von hohem Schutzniveau bezeichnet hat. Das Ministerium weist dieses unzutreffende Zitat zurück.

Seiten 92 ff.

Anders als von dem LRH dargestellt war zum damaligen Zeitpunkt die – nicht eindeutige - Rechtslage zum Schallschutz – auch nach der beigefügten Stellungnahme des fachlich zuständigen MIL - nicht abschließend geklärt. Der LRH versucht auch hier, aus einer Ex-post-Betrachtung Schlussfolgerungen abzuleiten, die nicht dem seinerzeitigen Erkenntnisstand entsprechen. Auf die eingehende Darstellung zu den Seiten 208 ff. wird Bezug genommen.

Seiten 95 ff.

Bei der Darstellung der Reaktion des Ministeriums der Finanzen auf das Baugeschehen in dem BER-Projekt lässt der LRH außer Betracht, dass die Begleitung baulich-technischer Fragen im Schwerpunkt in dem Projektausschuss des Aufsichtsrats begleitet worden ist, in dem das Ministerium der Finanzen nicht vertreten war.

Seite 101

Anders als von dem LRH dargestellt hat Ende 2007 innerhalb des Ministeriums des Finanzen nicht lediglich ein Wechsel in der Referatsleitung stattgefunden; vielmehr ist die Zuständigkeit innerhalb des Ministeriums von einem anderen Referat auf das Referat 43 übergegangen, ohne dass der Aufgabe Personal gefolgt wäre.

Die Schlussfolgerung des LRH, dass das Referat 43 „spätestens im Frühjahr 2008" aus der Zusammenschau mit Vorgängen vor dem Zuständigkeitswechsel Schlussfolgerungen habe ziehen können, ist vor diesem Hintergrund ebenso wenig fundiert wie die Kritik an angeblich fehlender Kenntnis des Referats über die Vergabehistorie.

Seite 107

Die Sachverhaltsdarstellung des LRH beruht auch hier auf einer Ex-post-Betrachtung und berücksichtigt nicht die Informationslage der Aufsichtsorgane auf Grundlage der seinerzeitigen Vorlagen der FBB-Geschäftsführung, die rückblickend die Risiken der Festlegung auf den 03.06.2012 als Eröffnungstermin nicht hinreichend benannt haben. Im Übrigen beruht die Darstellung des LRH teilweise auf Informationen, die dem Ministerium der Finanzen nicht vorgelegen haben. So unterlässt der LRH bezüglich der in den Fußnoten 298 und 299 zitierten Schreiben des Projektsteuerers und des Sachverständigen, jeweils vom 19.05.2010, den Hinweis, dass diese Unterlagen nicht dem Finanz- und Prüfungsausschuss vorgelegt, sondern ausschließlich im Projektausschuss behandelt wurden und dem Referat 43 aus diesem Grund unbekannt gewesen sind.

Seite 112

Mit dem in der Fußnote 318 aufgeführten Hinweis, wonach der Vermerk des Referats 43 aus Juni 2013 „in den vom MWE vorgelegten Akten enthalten" gewesen sei, erweckt der LRH den unzutreffenden Eindruck, dass der Vermerk in den Akten des Ministeriums der Finanzen fehlen würde. Richtig ist, dass der Vermerk – es handelt sich dabei um den Auswertungsvermerk des MdF für die Aufsichtsratssitzung vom 10.06.2013 - auch in den MdF-Akten enthalten ist.

Seiten 113 ff.

Bei der Vergleichsbetrachtung der Bewertungen zum baulich-technischen Projektfortschritt lässt der LRH außer Betracht, dass die baulich-technischen Fragen innerhalb der Landesregierung von dem

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und von der Flughafenkoordinierung der Staatskanzlei begleitet worden sind. Beide Ressorts haben – anders als das Ministerium der Finanzen - auch an den Sitzungen des Projektausschusses des Aufsichtsrats teilgenommen, der den baulich-technischen Projektfortschritt eng begleitet hat. Der LRH zitiert die Staatskanzlei zudem an mehreren Stellen mit Vermerken über Erkenntnisse aus Gesprächen mit Unternehmen (S. 117, 119, 121), die dem Ministerium der Finanzen nicht bekannt gewesen sind. Das Ministerium der Finanzen hat auf Grundlage seiner Zuständigkeiten die Tätigkeit des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats begleitet, in dem baulich-technische Fragen nicht näher behandelt worden sind. Vor diesem Hintergrund hatten das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und die Staatskanzlei – anders als das Ministerium der Finanzen - die Grundlage für vertiefende Bewertungen baulich-technischer Fragen.

Seite 127

Die Darstellung des LRH zum Verzicht des Projektausschusses auf den schriftlichen, sechswöchentlichen Bericht zwischen den terminierten Sitzungen des Projektausschusses, wonach eine unangemessene Informationslücke im Hinblick auf den kritischen Sachstand entstanden sei, erweckt nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) einen falschen Eindruck. Gegenstand der gesonderten Berichterstattung war die Insolvenz des Planers und der neuen EU-Sicherheitsvorschriften, nicht jedoch die erst später bekanntgewordenen Probleme hinsichtlich der Entrauchung. Das MWE hat mitgeteilt, dass es aus dortiger Sicht mehr als fraglich sei, ob es berichtenswerte Sachverhalte zu neu aufgetretenen Bauproblemen durch die Fortsetzung der Zwischenberichterstattung geben hätte. Auf die Stellungnahme des MWE vom 16.12.2014 (Anlage 2) wird verwiesen.

Der LRH berücksichtigt zudem nicht, dass die Zwischenberichterstattung durch ein dem Ausschuss dargestelltes gesondertes Controlling abgelöst worden ist (vgl. Protokoll der Projektausschusssitzung vom 16.06.2011).

Aus den o.g. Gründen bestand – anders als vom LRH dargestellt (S. 131) - keine Veranlassung für das Ministerium der Finanzen, den Verzicht auf den Zwischenbericht durch den Projektausschuss aufzugreifen.

Seiten 128 ff.

Anders als von dem LRH dargestellt, sind in den Vermerken des Ministeriums der Finanzen die kritischen Entwicklungen im Projektverlauf, soweit sie aus den von der FBB vorgelegten Berichten und

weiteren Unterlagen bekannt waren, wiedergegeben. In diesen Vermerken ist auch die kritische – und in Teilen zunehmend kritischer werdende – Entwicklung wesentlicher Gewerke – wie der TGA - wiedergegeben. So ist in dem Vermerk, den der LRH auf S. 129 unten zitiert, deutlich auf das Ausstehen von Endverhandlungen über Terminsicherungsmaßnahmen sowie über Planungs- und Bauverzüge im Fluggastterminal hingewiesen. Diese Hinweise sind aus Sicht des Ministeriums hinreichend aussagekräftig.

Anders als von dem LRH dargestellt, sind die beständigen Zusicherungen der Geschäftsführung, dass die Verzüge im Projektverlauf aufholbar seien, auch vom Ministerium der Finanzen in den Referentenrunden wie auch im Aufsichtsrat beständig hinterfragt worden.

Das Ministerium der Finanzen hatte danach im Ergebnis keine Grundlage dafür, diese Zusicherungen als nicht tragfähig zu erkennen.

Seite 131

Der Versuch des LRH, den Hinweis des Ministeriums der Finanzen auf die Verstärkung der Überwachungstätigkeit nach der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 als Eingeständnis vorheriger Lücken zu bemühen, wird zurückgewiesen.

Seiten 133 ff.

Die Sachverhaltsdarstellung des LRH ist auch hier auf Informationen verengt, die zu einseitigen Schlussfolgerungen aus der Ex-post-Betrachtung führen:

Der LRH verweist unter 3.3.2.1 hinsichtlich von ihm kritisch kommentierter Sitzungslücken des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auf einen zunehmend planwidrigen Projektverlauf mit wachsenden Problemlagen. Unter 3.3.3. ist von einer angeblich fehlenden Reaktion des Ministeriums der Finanzen auf eine zunehmend problematische Entwicklung des Bauvorhabens die Rede. Dabei berücksichtigt der LRH – neben der o.g. Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung - nicht, dass der wahre Umfang der Probleme erst nach der Inbetriebnahmeverschiebung im Mai 2012 bekannt geworden und vorher aus den Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen und den Ausführungen der Geschäftsführung nicht ersichtlich gewesen ist. Dies wird auch durch die Bewertung des Bürgencontrollers in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses der Bürgen am 21.03.2012 untermauert, der den Inbetriebnahmetermin 03.06.2012 nicht angezweifelt hat (S. 147), und vom LRH selbst auf Seite 198 mit der Feststellung bestätigt, dass weder die Geschäftsführung noch wesentliche Auftragnehmer der FBB

(insb. Projektsteuerer und pg bbi) den Aufsichtsrat oder das MdF ab Mitte Mai 2011 über das Ausmaß der Probleme und die zunehmende Gefährdung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 klar in Kenntnis gesetzt hätten.

Seiten 145 ff

Die Darstellung des LRH über die Intervention des Referats 43 anlässlich des Schreibens des Bürgencontrollers vom 06.03.2012 gibt den Verlauf und die Ergebnisse nicht im Zusammenhang wieder; durch die von dem LRH gewählte Darstellung kommt die Initialwirkung der Intervention für die Einvernahme des Bürgencontrollers in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses nicht zum Ausdruck.

Seite 177

Die Darstellung des LRH, das Ministerium der Finanzen habe Druck auf kritische Hinweisgeber aus der FBB ausgeübt, wird zurückgewiesen.

Anders als von dem LRH dargestellt war das von dem Referat 43 vorgeschlagene Schreiben vom 14.06.2012 einschließlich der Adressierung des Schreibens an den FBB-Bereichsleiter Recht – nachrichtlich an die Geschäftsführung - mit der Staatssekretärin abgestimmt. Die Darstellung, das Referat 43 habe mit Billigung (S. 56) bzw. nach Freigabe (S. 178) durch den Minister der Finanzen gehandelt, trifft gleichfalls nicht zu, denn der Minister der Finanzen hatte als Aufsichtsratsmitglied der FBB das Schreiben lediglich zur Kenntnis erhalten. Das von der Staatssekretärin im Nachgang zu diesem Verfahrensschritt erbetene Anschreiben an die Geschäftsführung der FBB hatte sich im weiteren Verlauf aufgrund des Antwortschreibens des Leiters Recht der FBB erübrigt. Die Schlussfolgerung des LRH (Seite 56 und 178), Referat 43 habe abweichend von der Forderung der Staatssekretärin gehandelt, ist daher nicht zutreffend.

Die Wertung des LRH, wonach vom Ministerium der Finanzen „erheblicher Druck auf einen kritischen Hinweisgeber aus der FBB-Leitungsebene" ausgeübt worden sei, wird den Tatsachen nicht gerecht. Das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 14.06.2012 gibt dem Anspruch der Gesellschafter Ausdruck, dass die FBB zu dem Inbetriebnahmetermin und dem Weg der Zielerreichung in geschlossener Weise eine fundierte, einheitliche und konsistente Haltung einnimmt. Dem geschlossenen Bekenntnis der leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft dazu, dass dem Terminziel für die Inbetriebnahme eine fundierte Planung sowie eine sachgerechte Organisation und Vorgehensweise zugrunde liegt, war und ist für den Erfolg des Projekts von maßgeblicher Bedeutung. Äußerungen des Bereichsleiters Recht

vom 30.05.2012 gegenüber den Gesellschaftern waren geeignet, daran Zweifel zu begründen. Aus Gesellschaftersicht musste dies Veranlassung sein, den Betreffenden um Klarstellung seiner Haltung zu bitten. Die Ansprache mit Schreiben vom 14.06.2012 – unter nachrichtlicher Beteiligung der Geschäftsführung – mit der Bitte um Rückäußerung hat dem Betreffenden Gelegenheit dazu gegeben, seine inhaltlichen Vorstellungen darzulegen und klarzustellen, dass er die für die Zielerreichung notwendige Geschlossenheit im Unternehmen mitträgt. Der Betroffene hat daraufhin keine inhaltlichen Vorstellungen eingebracht; durch sein Bekenntnis, dass er die von der FBB veranlassten Maßnahmen mitträgt, hat er einen Abschluss des Vorgangs ermöglicht.

Seite 179

Die Ausführungen des LRH zur Darstellung des Projektstandes in den Vermerken des Referats 43 vom August 2012 im Vergleich zur Staatskanzlei lassen wiederum außer Betracht, dass die Staatskanzlei aufgrund ihrer zuständigkeitshalber engen Begleitung der baulich-technischen Projektentwicklung insoweit eine breitere Beurteilungsgrundlage hatte.

Seite 189

Fehlerhaft ist die Darstellung des LRH, dass in der Referentenrunde am 06.02.2013 von einer möglichen Inbetriebnahme des BER erst im Oktober 2015 die Rede gewesen sei. Gegenstand der Referentenrunde war die Verlängerung der Vereinbarung über die Flugzeugbetankung bis zur Schließung von TXL, längstens bis 31.10.2015. In diesem Zusammenhang sind keine Informationen über den baulich-technischen Fortschritt des BER-Projekts behandelt worden; aus der – von der FBB vorsorglich gewählten – Vertragslaufzeit ergab sich keine tragfähige Grundlage für Rückschlüsse auf den Zeitpunkt der BER-Inbetriebnahme. Von einer möglichen Inbetriebnahme des BER im Oktober 2015 – wie von dem LRH behauptet – war nicht die Rede. Der von dem LRH zitierte Vermerk des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – der dem Ministerium der Finanzen im Übrigen nicht bekannt ist – würde an diesem Befund nichts ändern.

Damit entfällt auch die Grundlage für die Schlussfolgerung des LRH auf Seite 189, das Referat 43 habe die Staatssekretärin unvollständig informiert.

Im Übrigen hat die FBB nach ihrer Absage des Inbetriebnahmetermins 27.10.2013 am 04.01.2013 zunächst keinen neuen Termin genannt.

Seite 191 ff.

Bei der Darstellung des Prozesses der Beratungen über die Einführung eines projektbegleitenden Aufsichtsratscontrollings gibt der LRH den Gesamtverlauf mit Verzeichnungen und die Haltung des Ministeriums der Finanzen unzutreffend wieder:

Nach der Verschiebung des Inbetriebnahmetermins 03.06.2012 hatte eines der auf Vorschlag des Bundes berufenen Aufsichtsratsmitglieder die Einrichtung eines Controllings für den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Hintergrund waren Zweifel an der Leistungsfähigkeit der bestehenden Controllinginstrumente. Das Ministerium der Finanzen hat der Einrichtung eines solchen Controllings in seiner internen Bewertung zurückhaltend gegenüber gestanden, weil das Controlling – im Sinne eines umfassenden Systems der Projektplanung, -steuerung und -überwachung – der operativen Verantwortung der Geschäftsführung zuzuordnen ist. Die Einrichtung eines Aufsichtsratscontrollings hätte aus Sicht des Ministeriums der Finanzen die Abgrenzung der Verantwortungssphären zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat verwischt; zudem hätte sich die Frage der Kosten und ihres Verhältnisses zum Nutzen sowie der Schnittstellen zu dem bestehenden BER-Controlling gestellt. Diese Einwände hat das Ministerium im weiteren Verlauf zeitweilig zurückgestellt, weil der Aufsichtsrat zu der Überzeugung gelangt war, für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eines eigenen Controllings zu bedürfen und die beiden anderen Gesellschafter dafür aufgeschlossen waren. Das Ministerium der Finanzen hat dies in Respektierung des Aufsichtsrats und der Haltung der Mitgesellschafter unterstützt.

Im Rahmen der Vorbereitung einer notwendigen Ausschreibung eines Aufsichtsratscontrollings sind dann vergaberechtliche Fragen aufgetreten, die den Vergabeprozess verzögert haben.

Die im März 2013 neu berufene Geschäftsführung hat zügig zahlreiche Änderungen in der Gesamtorganisation der FBB und des BER-Projektes vorgenommen. So wurde z.B. für das BER-Projekt das Beschleunigungsprogramm SPRINT mit dem Projektmanagement Office (PMO) eingerichtet, worin sämtliche mit der Inbetriebnahme des BER zusammenhängenden Aufgaben gebündelt wurden. Mit der Erweiterung der Geschäftsführung um die Geschäftsführerin Finanzen ist die Neuaufstellung des Finanzbereichs auch in Bezug auf die Projektbegleitung eingeleitet worden.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat – auf Vorschlag des auf Veranlassung des Bundes bestellten Mitglieds, das seinerzeit die Initiative ergriffen hatte – die Einrichtung eines Aufsichtsratscontrollings aufgegeben und sich die anlassbezogene Heranziehung externer Beratung vorbehalten. Dieses Ergeb-

nis steht in voller Übereinstimmung mit den eingangs beschriebenen Erwägungen des Ministeriums der Finanzen.

Seiten 208 ff.

Die Darstellung des LRH, dass das Referat 43 innerhalb des Ministeriums der Finanzen ein unzutreffendes Bild über die Validität der durch die FBB vorgelegten Berechnung des Kapitalmehrbedarfs von 1,2 Mrd. € (S. 223) vermittelt habe, ist nicht zutreffend:

- Die Verringerung des Ansatzes für den Schallschutz um € 111 Mio. war mit der Umsatzsteuerfreiheit der Entschädigungsleistungen (S. 208) – die das Finanzamt Königs Wusterhausen mit der verbindlichen Auskunft vom 26.11.2012 bestätigt hat – plausibel begründet.

- Den von dem LRH angesprochenen Schadensersatzrisiken (S. 209) lagen zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Schadensersatzklagen zugrunde. Zudem hat die FBB immer die – gutachterlich gestützte - Rechtsauffassung vertreten, dass aufgrund der vertraglichen Gestaltung, wonach kein Inbetriebnahmetermin zugesichert war, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gering seien.

- Der Auflösung der Reserve für den passiven Schallschutz i.H.v. €175 Mio. in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 07.12.2012 (S. 212) lagen die Vollzugshinweise des MIL vom 15.08.2012 zugrunde, worin das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium mit <0,5x55dB(A) bestimmt wurde. Erst mit Entscheidung vom 25.03.2014 hat das OVG Berlin-Brandenburg entgegen der seinerzeitigen Position des MIL das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium mit <0,005x55dB(A) bestimmt. Nach Auffassung des zuständigen Fachministeriums MIL war die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch das OVG Berlin Brandenburg – anders als vom LRH dargestellt - aufgrund der mathematisch-physikalischen Bewertung, den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses (Seltene Ereignisse gem. A II 5.1.7 Nr. 9) und der gängigen Praxis in Deutschland (vgl. OVG Münster Az. 20 D 128/05.AK u.a. vom 16.05.2007 „16x55dB(A) zum Flughafen Düsseldorf) nicht alternativlos.

- Anders als vom LRH auf S. 219 dargestellt, handelte es sich nicht um eine pauschale Kürzung der Risikovorsorge um € 45 Mio., die der Aufsichtsrat – nicht die Gesellschafter - in seiner Sitzung am 07.09.2012 behandelt hat. Vielmehr handelte es sich um die Verringerung der Position

„Risiken aus ausstehendem Bauvolumen", die die FBB seinerzeit mit dem Stand des Baufortschritts plausibel begründet hat.

Der LRH lässt zu dem angeblich unterlassenen Hinweis auf die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung der Kapitalmehrbedarfsberechnungen außer Betracht, dass die erste Kostenschätzung vom 20.06.2012 von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden war und die sich in den folgenden sechs Monaten ergebenden Änderungen (Vollzugshinweise MIL zum Schallschutzniveau, zusätzliche Baurechnungen, Verschiebungskosten) von der FBB nachvollziehbar dargelegt wurden. Aus diesem Grund war weder aus Sicht des Aufsichtsrates noch aus Sicht der Gesellschaftervertreter eine erneute externe Überprüfung erforderlich.

Die von dem LRH aus der Ex-post-Perspektive angestellten Erwägungen über die Bemessung von Kosten- und Risikopositionen lassen es insgesamt an Eindeutigkeit fehlen und tragen der Verantwortlichkeit des Ministeriums der Finanzen, bei der Bewertung auch die Belastungen des Landeshaushalts, die aus der Berücksichtigung nicht hinreichend belegter Risiken erwachsen wären, außer Betracht.

Nicht tragfähig sind auch die darauf aufgebauten Wertungen des LRH betreffend die Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, den der LRH im Übrigen fehlerhaft als Hauptausschuss bezeichnet. Sowohl die Äußerungen des Ministers der Finanzen in dem Ausschuss wie auch der zugrunde liegende Sprechzettel geben die Sachverhalte zutreffend wieder.

<u>Seite 226</u>

Unzutreffend ist die Darstellung des LRH betreffend die Zuarbeit des Ministeriums der Finanzen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 2145. Zutreffend ist in dieser Zuarbeit ausgeführt, dass im Aufsichtsrat Einvernehmen darüber bestanden hat, dass die FBB die Schallschutzmaßnahmen rechtskonform umsetzt. Darüber, dass die FBB geltendes Recht umsetzt, hat im Aufsichtsrat zu jeder Zeit Einvernehmen bestanden. Aus dem von dem LRH angeführten Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Aufsichtsrats kann nicht abgeleitet werden, es habe die Absicht bestanden, das rechtskräftige Ergebnis der seinerzeit laufenden Klärung des gebotenen Umfangs des Schallschutzes nicht umzusetzen.

Im Übrigen ist dem Ministerium der Finanzen – was auch der LRH zugesteht - die ablehnende Haltung des MIL zu dem Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium 6x55dB(A) erst im April 2013 bekannt geworden.

Seite 238 sowie Seite 267/268

Der LRH lässt unter 3.2. und 5.2 unerwähnt, dass die Abschlussprüfer in den Prüfungsberichten über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 bis 31.12.2012 ausgeführt haben, dass

a) die Controllingaktivitäten der FBB alle wesentlichen Unternehmens- und Konzernbereiche umfassen und nach deren Einschätzung sowohl den Anforderungen des Unternehmens als auch des Konzerns entsprechen,
b) die von der FBB getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung grundsätzlich geeignet sind, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu identifizieren und eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage konnte das Ministerium der Finanzen davon ausgehen, dass die bei der FBB eingerichteten Verfahren funktionieren, auch wenn es in Einzelfragen Verbesserungsvorschläge der Abschlussprüfer gab.

Darüber hinaus erwähnt der LRH unter 3.2. nicht, dass die Empfehlung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die kaufmännische Kompetenz in dem BER-Projekt zu stärken, durch die Bestellung einer Geschäftsführerin Finanzen und die Neuaufstellung des Bereichs Finanzen umgesetzt wurde.

Seite 246

Der LRH stellt die Bemerkungen der Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 bis 31.12.2012 verkürzt so dar, dass sie sich nur auf die Früherkennung bestandsgefährdender Risiken bezogen hätten. Die Abschlussprüfer haben darüber hinaus ausgeführt – ohne Einschränkung auf bestandsgefährdende Risiken -, dass das Risikofrüherkennungssystem geeignet sei, eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten.

Seite 249/259

Die Darstellung des LRH unter 3.4.3.5 und 4.2.3, dass der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung 2012 – anders als in den Vorjahren – nicht mit der Prüfung des Risikofrüherkennungssystem beauftragt habe, trifft nicht zu. Auch wenn der – erstmalig zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 bestellte - Abschlussprüfer in der Darstellung des Prüfauftrages den Auftrag zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nicht ausdrücklich benannt hat, so hat doch - ausweislich der Ausführungen im Rahmen der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ge-

schäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG - eine solche Prüfung stattgefunden.

Auch in der Darstellung des Prüfauftrags im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 (außerhalb des Prüfungszeitraums des LRH) hat der gleiche Abschlussprüfer auf die Nennung der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verzichtet, obwohl er sich dezidiert mit den Inhalten des Systems beschäftigt und hierzu geäußert hat.

Seite 262 ff.

Der LRH berücksichtigt in seiner Darstellung nicht, dass innerhalb der Organisation der FBB seit der Jahresmitte 2012 – insbesondere auch im Zuge der Bestellung neuer Mitglieder der Geschäftsführung – eine vielfache Umstrukturierung und Neuordnung stattgefunden hat. Auch die baulich-technische Bestandsaufnahme durch den Mitte 2012 neu berufenen technischen Geschäftsführer hat – abweichend von der Darstellung des LRH - nur in einem ersten Schritt vorläufig und darauf aufbauend umfassend stattgefunden; diese Bestandsaufnahme hat sich auch auf die Projektorganisation erstreckt.

Mit dieser Bestandsaufnahme war der Bitte der Gesellschafter vom 19.06.2012 Rechnung getragen.

Seite 277 ff.

Der LRH lässt bei der Darstellung des Sachverhalts die Abschichtung zwischen der Sachverhaltsermittlung und der Prüfung der Rechtsfragen einer Haftung außer Betracht. Der Gesamtprozess war so angelegt, dass zunächst die FBB in einem ersten Schritt den Sachverhalt im Rahmen einer Ursachenanalyse darstellen sollte. Die Ursachenanalyse sollte in einem zweiten Schritt von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität überprüft werden. In einem dritten Schritt sollte auf der Grundlage der Ergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die rechtliche Prüfung der Haftungsfragen durch eine Rechtsanwaltskanzlei erfolgen.

Bei der Bestimmung der Zuständigkeiten war zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung von Haftungsfragen der Geschäftsführung bei dem Aufsichtsrat und in Bezug auf eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei den Gesellschaftern lag.

Zutreffend beschreibt der LRH, dass das Ministerium der Finanzen zur Vermeidung des Anscheins von Interessenkollisionen einen bestimmenden Einfluss der Gesellschafter als sachgerecht bewertet und dies im Vorfeld der Gremienbefassungen auch deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

Die nach der Behandlung im Aufsichtsrat getroffene Verfahrensentscheidung sah in Übereinstimmung damit vor, dass die Auswahl der Rechtsanwaltskanzlei und die Entgegennahme des Rechtsgutachtens durch die Gesellschafter erfolgen sollten.

In Bezug auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der Aufsichtsrat die Auswahl und die Entgegennahme der Ergebnisse selbst übernommen und den Finanz- und Prüfungsausschuss mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen beauftragt. Begründen lässt sich dies mit der Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Entscheidung über die Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegen die Geschäftsführung.

Auch wenn das Verfahren nicht dem ursprünglichen Anliegen des Ministeriums der Finanzen entsprochen hat, so war es aus hiesiger Sicht doch vertretbar, weil die Beeinflussung durch Sonderinteressen im Ergebnis ausgeschlossen war. Grund dafür war zum einen die berufsständische Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von dem Aufsichtsrat auch keine inhaltlichen Vorgaben erhalten hat. Zum anderen ist das Verfahren in dem Aufsichtsrat und in dem Finanz- und Prüfungsausschuss eng von den Gesellschaftern begleitet worden.

Die drei Gesellschafter haben das Verfahren vor diesem Hintergrund einvernehmlich mitgetragen.

Ein maßgeblicher Einfluss der Geschäftsführung auf die Prüfungsergebnisse – wie von dem LRH unterstellt – bestand in dem gewählten Verfahren aufgrund der Prüfung der Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität der Ursachenanalyse durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Ergebnis nicht. Der Aufsichtsrat – mit seiner eigenen Zuständigkeit im Rahmen der Haftungsprüfung – hatte aufgrund der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer und der Begleitung durch die Gesellschafter nicht die Möglichkeit einer sachfremden Einflussnahme. Im Übrigen erfolgte auch die Auswahl der fünf Schwerpunktthemen für den Zusätzlichen Prüfbericht (S. 289) in Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei.

Die Entscheidungskompetenz über die Auswahl der die Haftungsfragen prüfende Rechtsanwaltskanzlei lag ausschließlich bei den Gesellschaftern, so dass eine unabhängige Durchführung der Prüfung im alleinigen Interesse der Gesellschafter gewährleistet war.

Die Übertragung der Funktion der Vergabestelle an die FBB war eine einvernehmliche Entscheidung der Gesellschafter, mit dem Ziel, die dort vorhandenen Erfahrungen in Vergabeverfahren zu nutzen. Inhaltliche und verfahrensleitende Entscheidungen hat die FBB in dem Vergabeverfahren nicht getroffen.

Die Auftragsvergaben sind vergaberechtlich von der als Geschäftsstelle eingesetzten FBB begleitet worden. Aus dieser formalrechtlichen Begleitung war keine inhaltliche Einflussnahme auf die Prüfungsergebnisse möglich; die von dem LRH behaupteten Vergaberechtsverstöße sind dem Ministerium der Finanzen nicht bekannt.

Zur zeitlichen Gestaltung der Haftungsprüfung lässt der LRH sachwidrig außer Betracht, dass wegen des Ziels einer Einhaltung der Frist für eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführer-Dienstvertrages (§ 626 Abs. 2 BGB) eine straffe Verfahrensführung geboten war.

Seite 302/304

In der Darstellung des LRH zu dem Schriftverkehr zwischen der FBB und dem Ministerium der Finanzen ist nicht berücksichtigt, dass das Referat 43 – nach kritischer Erörterung des Referatsleiters mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung am Rande der vorausgegangenen Aufsichtsratssitzung – in einer E-Mail vom 15.04.2013 und damit noch vor Eingang des FBB-Schreibens vom 11.04.2013 den bestimmenden Einfluss der Gesellschafter erläutert hat.

Zudem befindet sich - anders als von dem LRH dargestellt - in den Akten des Ministeriums eine Tageskopie des nachfolgenden, im Gesellschafterkreis abgestimmten Schreibens vom 24.04.2013 an den Vorsitzenden der Geschäftsführung und nicht lediglich ein Entwurf.

Seite 303

Das Ministerium der Finanzen legt Wert auf die Feststellung, dass der Minister der Finanzen in keiner Weise Einfluss auf die Leistungsbeschreibung für den Auftrag zur Erstellung des Haftungsgutachtens genommen hat. Das Gutachten über die Haftung des Aufsichtsrats oder Zwischenergebnisse sowie Auswertungsvermerke dazu sind dem Minister zu keinem Zeitpunkt vorgelegt worden.

Seite 321

Unzutreffend ist die Unterstellung des LRH, das Ministerium der Finanzen könne ihm schriftliche Ergebnispräsentationen zu Entwurfsfassungen des Haftungsgutachtens nicht vorgelegt haben. Das Ministerium stellt fest, dass ihm keine schriftlichen Ergebnispräsentationen dieser Art vorgelegen haben oder vorliegen.

Anlage 4

ANLAGE 1

**Von:** Werth, Werner
**Gesendet:** Montag, 15. Dezember 2014 11:32
**An:** Strelow, Sylvia
**Cc:** Neumann, Egbert; Bayr, Michael
**Betreff:** WG: LRH Prüfung BER

**Prüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg der Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER**

Schreiben des MdF vom 19. November 2014

Sehr geehrte Frau Strelow,

mit dem beigefügten Schreiben des MdF hatten Sie das Referat 44 gebeten zu dem auszugsweise zugeleiteten vorläufigen Bericht des LRH Stellung zu nehmen. In den nachstehenden Ausführungen wird auf die unzutreffende Darstellung näher eingegangen. Von einem Untätigsein des MIL über 2,5 Jahre kann keine Rede sein. Darüber hinaus wurde am 08.12.2014 im Rahmen des Klageverfahrens zur Berechnung des Schallschutzes vom OVG Berlin Brandenburg klargestellt, dass behördliche Vollzugshinweise gegenüber Dritten keine Rechtswirksamkeit entfalten, sondern allenfalls gegenüber dem Vorhabenträger und daher nicht den Gehalt einer rechtlich verpflichtenden Regelung haben. Maßgebend sind daher ausschließlich die planfeststellungsrechtlich und auch vorliegend höchstrichterlich bestätigten zutreffenden Schallschutzregelungen im Planfeststellungbeschluss. Verpflichtete zur Herstellung des baulichen Schallschutzes ist ausschließlich die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB). Schon insoweit ist die Herleitung von Kausalitäten für Kostensteigerungen anlässlich vermeintlicher unzutreffender bzw. unterbliebener Vollzugshinweise des MIL nicht haltbar.

Die luftrechtliche Planfeststellungsbehörde hat die Flughafengesellschaft mehrfach auf die Einhaltung der Schallschutzziele hingewiesen. Im Rahmen einer Besprechung mit der FBB am 20.11.2008 hat die Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass sie keinen Anlass sieht, von den Regelungen im Planfeststellungsbeschluss (PFB) abzuweichen. Im PFB zur Dimensionierung des baulichen Schallschutzes wurde geregelt, dass neben dem Dauerschallpegel von 45 dB(A) „keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten" (PFB A II 5.1.2 unter Nr. 1) dürfen. Nach dem die FBB erstmals im Schallschutzbericht die Anwendung des NAT-Kriteriums „6 x 55 dB(A)" dargestellt hat, hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben an die FBB vom 15.09.2011, 08.11.2011 und 05.12.2011 hingewiesen, dass diese Vorgehensweise nicht planfeststellungskonform ist. Die Planfeststellungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium „weniger als 1" sein muss. Am 15.06.2012 hat das OVG Berlin Brandenburg im Rahmen eines Eilrechtsschutzes beschlossen, dass gem. der Tenorierung des PFB für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes im Tagschutzgebiet „keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten" dürfen. Mit Urteilen vom 25.04.2013 hat das OVG Berlin-Brandenburg entgegen der seinerzeitigen Position des MIL entschieden, dass das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium „0,005" betragen soll. Die Entscheidungen des OVG zeigen, dass die Problematik der Fragestellung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums für die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes sehr komplex ist. Das Handeln der Planfeststellungsbehörde war diesbezüglich stets zeitnah und fachlich sachgerecht.

Der Rechtsstreit über die Auslegung und den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses kam erst am 25.04.2013 durch die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg bzw. die Entscheidung des BVerwG vom 15.01.2014 hinsichtlich der Schallschutzvorgaben für den Tagschutz zu einem Ende. Einer Alternativlosigkeit der Auslegung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums vermag sich das MIL allerdings nicht anzuschließen. Die vom MIL vertretene Auffassung schien zumindest bis zu den Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg gut vertretbar. Bei dem gebotenen Respekt vor den Entscheidun-

gen eines unabhängigen Gerichts vertritt das MIL die Auffassung, dass seinerzeit durchaus die Frage gestellt werden konnte, wie das Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium auszulegen und zu vollziehen ist. Gegen die Auslegung des Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums in absoluter Form sprach zumindest die mathematisch-physikalische Bewertung (Gaußsche-Kurve), Regelungen des PFB (Seltene Ereignisse gem. A II 5.1.7 Nr. 9) und die gängige Praxis in Deutschland (vgl. OVG Münster Az. 20 D 128/05.AK u.a. vom 16.05.2007 „16x55dB(A)" zum Flughafen Düsseldorf). Maßgebliches Schallschutzkriterium für die Gewährleistung einer ungestörten Kommunikation in Innenräumen im Tagschutz ist der Dauerschallpegel, der im Planfeststellungsbeschluss mit 45 dB(A) in schutzbedürftigen Räumen festgesetzt ist.

Das MIL vermag sich vor diesem Hintergrund nicht der Auffassung anschließen, dass kein anderes Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung über den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses denkbar gewesen wäre. Daher war auch eine Einschätzung vertretbar, die die Verwirklichung der (Mehr-) Aufwendungen für den Schallschutz bzw. für Entschädigungen aufgrund von Lärmbelastungen nicht als sicher unterstellte.

Für die Kosten und die Finanzierung des Flughafenausbauprojekts ist nicht die Zuständigkeit des MIL berührt. So unterfallen auch Mehrkosten für die Dimensionierung des Schallschutzes bzw. für Entschädigungen aufgrund von Lärmbelastungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des MIL als luftrechtliche Planfeststellungbehörde. Das MIL konnte und kann mithin keine Aussagen treffen, welche Kostenfolgen sich aus der Herstellung des rechtlich gebotenen baulichen Schallschutzes ergeben. Dass die Schallschutzanforderungen des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt werden müssen, dürfte zu keinem Zeitpunkt infrage gestanden haben.

Soweit in dem vom MdF ausschnittsweise übersandten Entwurf eines Berichts des Landesrechnungshofes unterstellt wird, das MIL habe im Hinblick auf die in der Planfeststellung verfügten Schutzziele am Tag eine „widersprüchliche Haltung" vertreten, muss dieser Aussage deutlich entgegengetreten werden:

- Es ist nicht die originäre Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, „dem Unternehmenswohl der FBB dienlich" zu sein (siehe Wertung des Landesrechnungshofes), sondern einen gerechten Ausgleich zwischen den schützenswerten Interessen der Flughafenanwohner und denen des Flughafenunternehmers herzustellen.
- Im Hinblick auf die notwendigen, in der Planfeststellung zu verfügenden (baulichen) Schallschutzmaßnahmen sind Kostenaspekte für die Planfeststellungsbehörde nachrangig. (vgl. Ergebnisvermerk der Besprechung mit der FBS vom 20.11.2008 zum Thema Schallschutzprogramm BBI).
- Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde Kosten für die Umsetzung baulicher Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln oder entsprechende Aussagen der FBB zu derartigen Kosten auf Richtigkeit zu prüfen. Sie hat entsprechende Aussagen der FBB zu den Kosten lediglich zur Kenntnis genommen.
- Im Hinblick auf die in der Planfeststellung getroffenen Regelungen zum baulichen Schallschutz am Tage, hat die Planfeststellungsbehörde immer eine eindeutige Haltung vertreten. Dies geht auch aus dem vom Landesrechnungshof zitierten Vermerk zu der Besprechung vom 20.11.2008 mit der FBB hervor. Die Planfeststellungsbehörde hat gegenüber der FBB deutlich gemacht, dass sie (selbst angesichts der Ausführungen der FBB) keinen Anlass sieht, von den Regelungen im Planfeststellungsbeschluss abzuweichen. Sie hat die FBB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Argument der Kostenreduzierung für die FBB nicht der erforderliche Lärmschutz der Betroffenen infrage gestellt werden kann.
- Die Regelungen zum baulichen Schallschutz am Tag sind mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 bestandskräftig geworden.

- Eine nachträgliche Änderung (insbesondere zum Nachteil der Anspruchsberechtigten) von bestandskräftigen Regelungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- Ob die von der FBB in der Besprechung am 20.11.2008 vertretene Auffassung, die Planfeststellungsbehörde könne im Rahmen des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI" neben der Nachtschutzregelung auch die Tagschutzregelung neu festlegen, aus rechtlicher Sicht tragfähig gewesen wäre, ist mit erheblichen Zweifeln behaftet.
- Voraussetzung dafür, überhaupt in die Prüfung einer Änderung einzusteigen, wäre auf jeden Fall zunächst ein entsprechender Antrag der FBB und eine Anhörung der Betroffenen zu dem Antrag gewesen. Dies hätte die Durchführung eines Anhörungsverfahrens mit Erörterung bedeutet. Die Dauer eines solchen Verfahrens wäre wohl mit ein bis zwei Jahren zu veranschlagen gewesen. An einer derartigen Verlängerung des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI" hatte die FBB im Jahr 2008 offensichtlich kein Interesse.
- Mit Schreiben vom 02.07.2007 wurden der Planfeststellungsbehörde seitens der FBB die notwendigen Unterlagen zur Einleitung des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI" übergeben. Zu diesem Zeitpunkt waren der FBB sowohl die Auflagen zum Tagschutz des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 als auch die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Tagschutz aus den Urteilen vom 16. März 2006 bekannt, so dass die FBB diese Gelegenheit hätte nutzen können, eine Änderung der Tagschutzregelung zu beantragen. Damit ist keine Aussage verbunden, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Die FBB hat schließlich den Antrag zurückgezogen.
- Die Aussage der Planfeststellungsbehörde im Schreiben vom 05.12.2011 an die FBB, die Argumentation der FBB hinsichtlich eines Maximalpegelsummenhäufigkeitskriteriums von 6 x 55 dB(A) sei in Ansehung der Lärmwirkungsforschung nachvollziehbar und sachgerecht, bedeutet jedoch nicht, dass der (wie bereits ausgeführt) bestandskräftigen Tagschutzregelung ein solches Maximalpegelsummenhäufigkeitskriterium ohne weiteres zugrunde gelegt werden kann. Dies ergibt sich, wie in dem Schreiben vom 05.12.2011 ebenfalls ausgeführt, aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2006.
- Im Hinblick auf die von der FBB in der Besprechung am 20.11.2008 genannten Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen, die bei einer strengen, planfeststellungskonformen Auslegung der Tagschutzregelung angeblich zu erwarten seien, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei wohl um eine grobe Schätzung der FBB gehandelt hat. Die Kosten für die Umsetzung des Schallschutzprogramm werden sich ohnehin erst nach Inbetriebnahme des Flughafens abschließend beziffern lassen, da bis zu 5 Jahre nach der Inbetriebnahme Anträge auf baulichen Schallschutz bzw. Entschädigung gestellt werden können.

Sofern sich hierzu Fragen ergeben sollten, bitte ich um Ihren Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Werth
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Referat 44 (Luftfahrt)

Tel.: 0331/866-8282
Fax: 0331/866-8365

Anlage 2 / Anlage 5

LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Wirtschaft und Energie**

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Ministerium der Finanzen
Referat 43
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Melloh
Gesch.Z.: 25.1
Telefon: (0331) 866 1568
Fax: (0331)-866-1573
Internet: www.mwe.brandenburg.de
Maike.Melloh@mwe.brandenburg.de

Bus X5, 601, 605, 606, 609 612, 614, 631, 638, 694, 695 / Tram 91 – 93, 96, X98, 99
Zug RE 1, RB 20 - RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 16. Dezember 2014

**Prüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg zur Betätigung des Landes Brandenburg als Gesellschafter der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH im Zusammenhang mit den Kostensteigerungen und Verzögerungen beim Bau des Flughafens BER**
Hier: Ihr Schreiben vom 19. November 2014

Mit dem o.g. Schreiben haben Sie um Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen des Landesrechnungshofes gebeten, die das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) betreffen.

1. Der LRH kritisiert, dass der Projektausschuss unter Leitung des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten ausdrücklich auf eine gesonderte Berichterstattung zu den Themen EU-Sicherheitsvorschriften und TGA-Planung verzichtete.

   Die Geschäftsführung hat in der Projektausschuss-Sitzung am 16.06.2011 unter dem TOP zum Sachstand der neuen EU-Sicherheitsvorschriften und Planung Technische Gebäudeausrüstung (TGA) gegenüber den Ausschussmitgliedern glaubhaft zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung der Termine, zwar unter Voraussetzungen, aber insgesamt als gesichert angesehen wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass die ausstehenden Planungspakete des Generalplaners pg bbi übergeben worden seien und dadurch der temporäre Baustopp für betroffene Baubereiche aufgehoben werden konnte. Außerdem wurde dargelegt, dass der Fortschritt der Arbeiten TGA eng begleitet werde und durch Anpassungen der Bauabläufe ständig optimiert würde. Dem Projektausschuss wurde der Eindruck vermittelt, dass die FBB auf einem

guten Weg sei. Die Geschäftsführung versicherte, dass neue, berichtenswerte Sachverhalte zwischen den regelmäßigen Sitzungen nicht zu erwarten seien. Aus diesem Grund wurde nur auf den schriftlichen, ca. sechswöchentlichen Bericht zwischen den terminierten Sitzungen des Projektausschusses verzichtet, jedoch nicht auf die Berichterstattung insgesamt. Eine Berichterstattung zu der Thematik der EU-Sicherheitsvorschriften und der Planung technische Gebäudeausrüstung war nach wie vor zu den regulären Sitzungen des Projektausschusses und des Aufsichtsrates gegeben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Insolvenz eines Planers sowie die neuen EU Sicherheitsvorschriften ursächlich für die Verschiebung 2010 auf den 03.06.2012 waren. Insoweit waren auch nur diese Gegenstand der gesonderten Berichterstattung. Die erst nach der Verschiebung im Mai 2012 bekanntgewordenen Probleme hinsichtlich der Entrauchung standen zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht im Fokus der Überwachung und der Erörterungen im Projektausschuss und Aufsichtsrat. Insoweit wird durch die vorläufigen Feststellungen des LRH auf Seite 127, dass es eine „unangemessene Informationslücke im Hinblick auf den kritischen Sachstand" gegeben habe, ein falscher Eindruck erweckt. Insbesondere erfolgt keine inhaltliche Untersetzung dieser angeblichen Informationslücke. Der LRH lässt völlig unberücksichtigt, ob die Informationslücke auch durch unzureichende Information der Geschäftsführung entstanden sein könnte. Es ist somit mehr als fraglich, ob es berichtenswerte Sachverhalte zu neu aufgetretenen Bauproblemen durch die Fortsetzung der Zwischenberichterstattung gegeben hätte.

2. Zu der kritisierten Sitzungslücke des Projektausschusses zwischen dem 16.06.2011 und dem 16.04.2014 ist folgendes anzumerken:

Es ist richtig, dass die Sitzung des Projektausschusses am 19.10.2011 wegen Schwierigkeiten bei der Koordination der Termine der Ausschussmitglieder ausgefallen ist. Das bedeutet aber nicht, dass dadurch eine Berichterstattung an den Aufsichtsrat entfallen wäre. Der Aufsichtsrat hat sich in seinen Sitzungen am 21.10.2011, am 09.12.2011 und am 20.04.2012 mit den Themen der EU Sicherheitsvorschriften und Planung Technische Gebäudeausrüstung beschäftigt. Auch im Zusammenhang mit dem Controllingbericht wurden die Themen erörtert. Im Protokoll des Aufsichtsrates vom 21.10.2011 wurde ausdrücklich festgehalten, dass der geplante Eröffnungstermin am 03.06.2012 weiterhin gesichert sei. Auch wenn im Rahmen der baulichen Umsetzung

die Fertigstellung der technischen Gebäudeausrüstung vor dem Hintergrund der durch die Insolvenz des TGA-Planers entstandenen Verzüge als der kritische Bereich bewertet wurde, war der Ampelstatus im Controllingbericht auf gelb, aber eben nicht auf rot.
Auch auf seiner Klausurtagung im Dezember 2011 hat sich der Aufsichtsrat intensiv mit den BBI-spezifischen Themen befasst. Der im Dezember vorliegende Controllingbericht stand im Dezember bezüglich der TGA noch auf gelb, zu der Umsetzung der EU-Sicherheitsvorschrift sogar auf grün. Auf Nachfrage wurde durch den damaligen Geschäftsführer Dr. Körtgen mitgeteilt, dass der Inbetriebnahmetermin am BER zum 03.06.2012 weiterhin realistisch sei und zu diesem Zeitpunkt die inbetriebnahmerelevanten Einrichtungen fertig gestellt sein würden (siehe TOP 4.4 der Niederschrift über die 103. Sitzung des Aufsichtsrates vom 09.12.2011). Darüber hinaus wird zum Planungs- und Bautenstand BBI zum Fluggastterminal lediglich auf eine „jüngst aufgeworfene Problematik zum Brandschutz" hingewiesen. Dazu wurde durch Herrn Korkhaus folgendes näher ausgeführt: „die für die Entrauchung wichtigen Brandschutzklappen benötigen eine Zulassung für den Einzelfall, die noch nicht erteilt worden sei. Im Vorgriff auf die zu erwartende Zulassung seien größtenteils die Klappen verbaut worden. Die gefundenen Lösungen seien technisch richtig. Einzig die behördliche Genehmigung stehe noch aus...Die rechtzeitige Erteilung der Genehmigung sei auch für die termingerechte Fertigstellung des Gebäudes und Inbetriebnahme des BER erforderlich." (siehe TOP 5.4.4 des Protokolls der Niederschrift über die 103. Sitzung des Aufsichtsrates vom 09.12.2011). Hinweise zu weiteren Problemen beim Brandschutz erfolgten nicht. Die zeitlich späte Feststellung der notwendigen Zulassung im Einzelfall erst nachdem der überwiegende Teil der Brandschutzklappen verbaut worden sei, wurde durch den Aufsichtsrat kritisiert.

Zu den unangemessenen Sitzungslücken führt der LRH auf Seite 137 seiner vorläufigen Feststellungen einen zunehmend planwidrigen Projektverlauf mit wachsenden Problemlagen sowie eine Vielzahl und Schwere bestehender Probleme an. Auch bei dieser Argumentation bleibt völlig unberücksichtigt, dass ein Großteil der Probleme erst nach der Verschiebung im Mai 2012 bekannt wurde. Für den Oktober 2011 wird von einem „in dieser Projektphase besonders gefordertem Projektausschuss" gesprochen. Diese Beurteilung ist erst mit den jetzt vorliegenden Erkenntnissen möglich, die auf Feststellungen nach der Verschiebung im Mai 2012 beruhen. Sie konnten zum damaligen Zeitpunkt aber weder den Unterlagen der Sitzungen im Oktober und Dezember 2011 oder Ausführungen der Geschäftsführung entnommen

werden, noch hätten sie zu diesem Zeitpunkt durch weiteres Nachfragen erkannt werden können. Es können keine Nachfragen zu Sachverhalten gestellt werden, zu denen auch nicht in Ansätzen Hinweise oder Anhaltspunkte bestehen oder die sich in der Staatskanzlei vorliegenden Unterlagen (Seite 126 der vorläufigen Feststellungen) befinden.

Im Auftrag

Melloh